

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) (Bauproduktengesetz – BauPG)

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf eines Bauproduktengesetzes soll der Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte – nachfolgend Bauproduktenrichtlinie genannt – dienen.

Die Bauproduktenrichtlinie bezweckt die Beseitigung technischer Hemmnisse beim Warenverkehr mit Bauprodukten innerhalb der EG-Mitgliedstaaten. Es handelt sich um eine Harmonisierungsrichtlinie nach der sogenannten „neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung“ vom 7. Mai 1985 (ABl. EG Nr. C 136 S. 1). Solche Richtlinien legen nur noch die wesentlichen sicherheitsrelevanten Anforderungen fest. Die nähere Konkretisierung der technischen Anforderungen bleibt der Normung durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) bzw. durch das Europäische Komitee für elektrische Normung (CENELEC) überlassen. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Schutzniveaus sollen durch die Einrichtung von Klassen und Leistungsstufen erhalten bleiben. Zwischen diesen Klassen und Leistungsstufen können die Mitgliedstaaten je nach Verwendungszweck wählen.

Die Bauproduktenrichtlinie gilt umfassend für alle Bauprodukte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden.

Sie regelt das Inverkehrbringen, den freien Warenverkehr und die Verwendung von Bauprodukten.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Bauproduktenrichtlinie innerhalb von 30 Monaten nach ihrer Bekanntgabe, dem 27. Dezember 1988, in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist ist mit dem 27. Juni 1991 abgelaufen. Dieser Umsetzungsstermin konnte wegen umfangreicher Abstimmungsnotwendigkeiten mit den Ländern nicht eingehalten werden. Doch liegt auch die Kommission mit den Vorarbeiten zur Umsetzung der Richtlinie – wie der Erarbeitung der Grundlagendokumente – deutlich hinter den von ihr selbst gesetzten Terminvorstellungen.

B. Lösung

Das Bauproduktengesetz soll die Bauproduktenrichtlinie umfassend hinsichtlich des Inverkehrbringens von Bauprodukten und des freien Warenverkehrs mit Bauprodukten von und nach den EG-Mitgliedstaaten umsetzen.

Aufgrund dieses Regelungsziels ist das Bauproduktengesetz kompetenzrechtlich dem Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Nr. 11 GG zuzuordnen.

Die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten soll in den jeweiligen, die Verwendung von Bauprodukten regelnden Rechtsvorschriften erfolgen, wie z. B. in den Landesbauordnungen oder im Wasserhaushaltsgesetz.

Der Entwurf des Bauproduktengesetzes

- unterscheidet wie die Richtlinie zwischen der Brauchbarkeit und der Konformität von Bauprodukten; ein Bauprodukt darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es brauchbar ist und die Konformität nachgewiesen worden ist;
- leitet die Brauchbarkeit eines Bauproduktes gemäß den Vorgaben der Richtlinie daraus ab, daß es einer technischen Spezifikation, d. h. einer (harmonisierten oder anerkannten) Norm oder einer europäischen technischen Zulassung entspricht; im Wege eines Konformitätsnachweisverfahrens wird die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den technischen Spezifikationen sichergestellt;
- legt fest, daß Brauchbarkeit und Konformität zusammen zum CE-Zeichen führen; ein Bauprodukt, welches das CE-Zeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, daß es brauchbar ist und erfolgreich ein Konformitätsnachweisverfahren durchlaufen hat;
- geht davon aus, daß die Erteilung der europäischen technischen Zulassung von den Ländern im Rahmen der Durchführung des Bauproduktengesetzes nach Artikel 83 GG dem Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, übertragen wird. Die Mitwirkung auf EG-Ebene im Gremium der Zulassungsstellen (EOTA), die dem Außenvertretungsrecht des Bundes nach Artikel 32 GG zuzurechnen ist, wird dem Deutschen Institut für Bautechnik im Wege der Organleihe übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird insoweit mit Kosten belastet, als er dem Deutschen Institut für Bautechnik die Kosten zu erstatten hat, die diesem durch die Erledigung der Aufgaben im Rahmen der Organleihe entstehen. Die Höhe der Kosten ist z. Z. noch nicht abschätzbar, da das Gremium der Zulassungsstellen auf EG-Ebene erst vor kurzem die Arbeiten aufgenommen hat.

Dem stehen Kosteneinsparungen durch Wegfall der bisherigen institutionellen Förderung des Instituts durch den Bund gegenüber.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) — 680 17 — Ba 32/91

Bonn, den 5. November 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) (Bauproduktengesetz — BauPG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) (Bauproduktengesetz — BauPG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

Die Vorschriften dieses Gesetzes regeln das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten von und nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) (Bauproduktenrichtlinie). Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten stellen, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos.

(2) Harmonisierte Normen sind nach Artikel 7 Abs. 1 der Bauproduktenrichtlinie auf Grund von Mandaten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von Europäischen Normungsorganisationen im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 erarbeitete technische Regeln, die in entsprechende nationale Normen umgesetzt werden. Bund und Länder wirken in der Regel im Rahmen der Beteiligung interessierter Kreise bei der Erarbeitung der harmonisierten Normen mit, um den in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und im öffentlichen Auftragswesen erreichten Stand technischer Anforderungen in die europäische Normung einzubringen.

(3) Anerkannte Normen sind in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für Bauprodukte geltende technische Regeln, von denen auf Grund eines nach der Bauproduktenrichtlinie durchgeführten Ver-

fahrens anzunehmen ist, daß sie mit den wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 übereinstimmen.

(4) Leitlinien für die europäische technische Zulassung sind nach der Bauproduktenrichtlinie auf Grund eines Auftrages der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Gremium der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen erarbeitete Grundlagen für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen.

(5) Europäische technische Zulassungen sind nach diesem Gesetz oder nach Rechtsvorschriften, die andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie erlassen haben, dem Hersteller für Bauprodukte von dafür bestimmten Zulassungsstellen erteilte Brauchbarkeitsnachweise.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bauprodukte, für die

1. die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Fundstellen der harmonisierten oder anerkannten Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat,
2. Leitlinien für die europäische technische Zulassung erarbeitet sind,
3. europäische technische Zulassungen, ohne daß Leitlinien erarbeitet sind, nach § 5 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 erteilt werden können,
4. die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in einer Liste erfaßt hat.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gibt die Normen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt worden sind, und die anerkannten Normen nach Satz 1 Nr. 1, die Leitlinien nach Satz 1 Nr. 2 und die Liste nach Satz 1 Nr. 4 im Bundesanzeiger bekannt; Normen sind nach Gegenstand und Fundstelle bekanntzugeben. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Bauprodukte in den Fällen nach Satz 1 Nr. 3 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und in Fällen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 mit den Bekanntmachungen nach Satz 2 anzuwenden; die §§ 13 und 14 sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzu-

wenden. Werden die Bekanntmachungen nach Satz 2 auf Grund von Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgehoben, findet dieses Gesetz auf die davon betroffenen Bauprodukte insoweit keine Anwendung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Bauprodukte, soweit sich ihr Inverkehrbringen und freier Warenverkehr im Hinblick auf wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dienen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Ein Bauprodukt darf nur in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar nach § 5 ist und die Konformität nach § 8 nachgewiesen worden ist.

(2) Ist in bekanntgemachten harmonisierten Normen oder in einer dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassung nichts anderes bestimmt, darf ein Bauprodukt auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sich seine Brauchbarkeit und Konformität aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, die das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Bauprodukts regeln; dieses Bauprodukt darf das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 nicht tragen.

(3) Ein Bauprodukt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 darf abweichend von Absatz 1 in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn eine Erklärung des Herstellers über die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gelten. Dieses Bauprodukt darf das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 nicht tragen.

(4) Ist die Verwendung eines Bauprodukts nur für den Einzelfall vorgesehen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden; dieses Bauprodukt darf das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 nicht tragen.

(5) Rechtsvorschriften, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes weitergehend einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

§ 5

Brauchbarkeit

(1) Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es solche Merkmale aufweist, daß die bauliche Anlage, für die es verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Instandhaltung dem Zweck entsprechend während einer angemessenen Zeitdauer und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich ist und die wesentlichen Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes sowie der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes erfüllt.

(2) Ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht oder von diesen nur unwesentlich abweicht.

(3) Weicht ein Bauprodukt nicht nur unwesentlich von einer bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Norm oder einer dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassung ab, ist die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nach § 6 nachzuweisen, wenn für dieses Bauprodukt Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekanntgemacht sind. Ist dies nicht der Fall, kann die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 nachgewiesen werden. Sätze 1 und 2 sind in den Fällen nach Absatz 5 nicht anzuwenden.

(4) Sind für ein Bauprodukt weder harmonisierte noch anerkannte Normen bekanntgemacht, ist die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nach § 6 nachzuweisen, wenn für dieses Bauprodukt Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekanntgemacht sind. Sind solche Leitlinien nicht bekanntgemacht, kann die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 nachgewiesen werden, wenn dies die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gestattet.

(5) Weicht ein Bauprodukt nicht nur unwesentlich von einer bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Norm oder einer dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassung ab, die als Nachweis der Konformität eine Erklärung des Herstellers nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entweder in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 oder in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 6 vorschreibt, ist die Brauchbarkeit durch eine Erstprüfung des Bauprodukts nach § 9 Abs. 4 durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nachzuweisen.

§ 6

Europäische technische Zulassung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 1 (Zulassungsstelle) in den Fällen nach § 5 Abs. 3 und 4 für ein Bauprodukt eine europäische technische Zulassung, wenn das Bauprodukt brauchbar ist. Der Vertreter muß seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben. Die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind diesem beizufügen. Die Zulassungsstelle kann den Antrag zurückweisen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung ist unzulässig, wenn der Hersteller oder sein Vertreter diesen Antrag bereits bei einer anderen Zulassungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gestellt hat.

(3) Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit des Bauprodukts erforderlich sind, sind vom Hersteller oder seinem Vertreter

zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung der Zulassungsstelle durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Sachverständigen werden von der Zulassungsstelle bestimmt.

(4) Die Beurteilung der Brauchbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Leitlinien für die europäische technische Zulassung. Sind für ein Bauprodukt Leitlinien nicht bekanntgemacht, darf eine europäische technische Zulassung nur erteilt werden, wenn Einvernehmen mit den für europäische technische Zulassungen bestimmten Zulassungsstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften besteht, daß der Nachweis der Brauchbarkeit nach § 5 Abs. 1 erbracht ist.

(5) In der europäischen technischen Zulassung wird das nach § 8 anzuwendende Konformitätsnachweisverfahren festgelegt.

(6) Die europäische technische Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um fünf Jahre verlängert werden; die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Zulassungsstelle eingegangen ist. Die europäische technische Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die sich insbesondere auf die Herstellung, die Baustoffeigenschaften, die Verwendung und die Unterrichtung der Abnehmer beziehen.

(7) Die europäische technische Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(8) Die Zulassungsstelle veröffentlicht den Gegenstand und wesentlichen Inhalt der von ihr erteilten europäischen technischen Zulassungen und gibt davon den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen Kenntnis. Auf Anforderung einer Zulassungsstelle ist dieser eine Ausfertigung der europäischen technischen Zulassung zuzuleiten.

(9) Die durch das Verfahren der europäischen technischen Zulassung bedingten Kosten sind nach Maßgabe der Kostenregelung der Zulassungsstelle dem Antragsteller aufzuerlegen.

(10) Europäische technische Zulassungen von dafür bestimmten Zulassungsstellen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten auch in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7

Zulassungsstelle

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, ist auf Grund des Abkommens über das Institut die für die Entscheidung über die europäische technische Zulassung zuständige Stelle. Soweit bei der Entscheidung über europäische technische Zulassungen Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden, berücksichtigt das Institut im Rahmen dieses

Gesetzes auch die besonderen Anforderungen dieser Aufgabenbereiche.

(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik wirkt im Auftrag des Bundes in dem Gremium mit, in dem nach der Bauproduktenrichtlinie die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen zusammengeschlossen sind. Das Nähere wird zwischen Bund und Ländern vereinbart.

(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik teilt dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die von den dafür bestimmten Zulassungsstellen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach der Bauproduktenrichtlinie erteilten europäischen technischen Zulassungen nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle mit.

§ 8

Konformitätsnachweisverfahren

(1) Ein Bauprodukt, dessen Brauchbarkeit sich nach bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder nach europäischen technischen Zulassungen richtet, bedarf einer Bestätigung seiner Übereinstimmung (Konformität) mit diesen Normen oder Zulassungen nach den Absätzen 2 bis 7.

(2) Das Nachweisverfahren der Konformität kann bestehen aus:

1. Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller,
2. Erstprüfung des Bauprodukts durch eine Prüfstelle,
3. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle,
4. Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle,
5. Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los durch den Hersteller oder eine Prüfstelle,
6. ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle),
7. Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle oder
8. laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle.

Die Verfahren nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 können entsprechend den Anforderungen an das Bauprodukt und seine Eigenschaften miteinander verbunden werden. Über die Tätigkeit der Prüf- und Überwachungsstellen nach Satz 1 sowie über die Bewertung ihrer Ergebnisse kann eine Bestätigung durch eine Zertifizierungsstelle verlangt werden.

(3) Die Bestätigung der Konformität erfolgt durch

1. Konformitätserklärung des Herstellers nach § 9 oder
2. Konformitätszertifikat nach § 10.

Ist als Nachweisverfahren ergänzend zu Absatz 2 Satz 1 die Bestätigung einer Zertifizierungsstelle über die Durchführung der produktbezogenen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorgeschrieben, erfolgt die Bestätigung der Konformität durch ein Konformitätszertifikat nach § 10.

(4) Für ein Bauprodukt ergeben sich das Nachweisverfahren nach Absatz 2 und die Bestätigungsart nach Absatz 3 im einzelnen aus den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder deren Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder aus den europäischen technischen Zulassungen. Ist ein Nachweisverfahren und eine Bestätigungsart nicht festgelegt, bedarf es eines Nachweisverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 und einer Bestätigungsart nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1.

(5) Ein Bauprodukt, das nicht in Serie hergestellt wird, bedarf nur des Nachweisverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 und der Bestätigungsart nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, sofern die bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder die europäischen technischen Zulassungen nicht etwas anderes bestimmen.

(6) Bei einem Bauprodukt nach Absatz 1 Satz 1 hat der Hersteller oder sein Vertreter das Bauprodukt auf Grund der Konformitätserklärung oder des Konformitätszertifikats mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 zu kennzeichnen. Sie können durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet werden, zusätzliche Angaben zum CE-Zeichen nach § 12 Abs. 2 zu machen. § 6 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Hat weder der Hersteller noch sein Vertreter seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, ist die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 und den Angaben nach § 12 Abs. 2 von demjenigen vorzunehmen, der das Bauprodukt erstmals in den Verkehr bringt.

(7) Das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 mit den Angaben nach § 12 Abs. 2 ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

(8) Es ist untersagt, ein Bauprodukt mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1, ohne daß die Konformität nach Absatz 1 nachgewiesen ist, oder mit einem damit verwechselbaren Zeichen zu kennzeichnen. Es ist ferner untersagt, zum CE-Zeichen Angaben nach § 12 Abs. 2 zu machen, ohne dazu aufgrund eines Konformitätsnachweises nach Absatz 1 berechtigt zu sein.

§ 9

Konformitätserklärung des Herstellers

(1) Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller oder sein Vertreter, daß die zum Nachweis der Konformität vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt worden sind und die Konformität des Baupro-

dukts ergeben haben. § 6 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Konformitätserklärung ist schriftlich in deutscher Sprache abzugeben, vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Konformitätserklärung hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Beschreibung des Bauprodukts,
3. die bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Norm, die dem Hersteller erteilt, europäische technische Zulassung oder den Nachweis nach Absatz 4, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich sind,
4. besondere Verwendungshinweise,
5. Namen und Anschriften der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,
6. Name und Funktion der Person, die zur Unterzeichnung im Namen des Herstellers oder seines Vertreters ermächtigt ist.

(2) Ist ein Nachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 vorgeschrieben, darf der Hersteller oder sein Vertreter eine Konformitätserklärung nur abgeben, wenn er durch Erstprüfung des Bauprodukts und werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, daß das von ihm hergestellte Bauprodukt den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen entspricht.

(3) Ist ein Nachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 6 vorgeschrieben, darf der Hersteller oder sein Vertreter eine Konformitätserklärung nur abgeben, wenn die Prüfstelle nach Erstprüfung des Bauprodukts bestätigt hat, daß das Bauprodukt den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen entspricht und der Hersteller durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, daß das von ihm hergestellte Bauprodukt den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen entspricht.

(4) Bei einem Bauprodukt nach § 5 Abs. 5 erfolgt der Nachweis der Brauchbarkeit auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder seines Vertreters im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der in den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen enthaltenen Anforderungen. § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ist ein Nachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 6 bis 8 in Verbindung mit Satz 3 vorgeschrieben, darf der Hersteller oder sein Vertreter eine Konformitätserklärung nur abgeben, wenn er durch Erstprüfung des Bauprodukts und werkseigene Produktionskontrolle und, soweit vorgesehen, durch Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan sichergestellt hat, daß das von ihm hergestellte Bauprodukt den bekanntgemachten harmo-

nisieren oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen entspricht und eine Zertifizierungsstelle bestätigt hat, daß eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt worden ist und, soweit vorgesehen, die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle nach den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen vorgenommen wird.

(6) § 8 Abs. 6 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Konformitätszertifikat

Auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die Zertifizierungsstelle in Fällen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 ein Konformitätszertifikat, wenn die zum Nachweis der Konformität des Bauprodukts vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt worden sind und dessen Konformität ergeben haben. § 6 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Das Konformitätszertifikat ist vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen. Es hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle,
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
3. Beschreibung des Bauprodukts,
4. bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Normen oder europäische technische Zulassungen, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich sind,
5. besondere Verwendungshinweise,
6. Nummer des Zertifikats, gegebenenfalls Angaben zu Nebenbestimmungen und zur Gültigkeitsdauer des Zertifikats,
7. Name und Funktion des Unterzeichners des Zertifikats.

§ 8 Abs. 6 Satz 4 ist auf die Antragstellung nach Satz 1 und die Verpflichtungen nach Satz 3 entsprechend anzuwenden. Ist das Konformitätszertifikat von einer anerkannten Zertifizierungsstelle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilt, ist es in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann auf schriftlichen Antrag eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als

1. Prüfstelle für einen Brauchbarkeitsnachweis nach § 9 Abs. 4,

2. Prüfstelle für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5,
3. Überwachungsstelle für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8,
4. Zertifizierungsstelle für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und Erteilung des Konformitätszertifikats nach § 10

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben sachgerecht wahrgenommen werden und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Die Anerkennungsstelle hat die anerkannten Stellen regelmäßig im Hinblick auf die Anforderungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(2) Behörden können im Rahmen ihrer Aufgaben als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 tätig werden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Sie haben ihre Tätigkeit nach Satz 1 der zuständigen obersten Landesbehörde über die Fachaufsichtsbehörde unter Angabe der Produktbereiche und der Aufgaben anzuzeigen. Der Fachaufsichtsbehörde obliegt die regelmäßige Überprüfung der in Satz 1 genannten Behörden entsprechend Absatz 1 Satz 2.

(3) Werden von einem Antrag auf Anerkennung nach Absatz 1 Aufgaben berührt, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden, hört die zuständige oberste Landesbehörde zunächst den zuständigen Bundesminister an. Dem zuständigen Bundesminister steht für Anerkennungen nach Satz 1 ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Die Anerkennungen nach Absatz 1 gelten auch in den anderen Bundesländern.

(5) Für die Erledigung der Aufgaben durch Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden nach Absätzen 1 und 2 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

(6) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften anerkannt worden sind, stehen entsprechend dieser Anerkennung den nach Absatz 1 anerkannten Stellen gleich.

§ 12

CE-Zeichen

(1) Das Konformitätszeichen nach diesem Gesetz ist das CE-Zeichen. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt.

(2) Zum CE-Zeichen nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 insbesondere folgende Angaben vorgeschrieben werden:

1. Name des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Angaben zu den Produktmerkmalen nach den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten

ten Normen oder europäischen technischen Zulassungen,

3. die letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres des Bauprodukts,
4. Angaben zur eingeschalteten Zertifizierungsstelle,
5. Nummer des Konformitätszertifikats.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 6 Satz 4 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Bauprodukt, das das CE-Zeichen nach Absatz 1 trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, daß es im Sinne von § 5 brauchbar ist und daß die Konformität nach § 8 nachgewiesen worden ist.

§ 13

Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte; Betretungsrecht

(1) Sind Bauprodukte unberechtigt mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 oder mit Angaben nach § 12 Abs. 2 gekennzeichnet, ohne daß dazu die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 6 vorliegen, oder fehlen Angaben, die nach § 8 Abs. 6 und § 12 Abs. 2 vorgeschrieben sind, kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Bauprodukten untersagen und deren Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen entwerfen oder beseitigen lassen. Entsprechendes gilt, wenn Bauprodukte mit einem Zeichen gekennzeichnet sind, das mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 verwechselt werden kann.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind in Ausübung ihres Amtes nach Absatz 1 befugt, Geschäfts- und Betriebsräume sowie dem Geschäft und Betrieb dienende Grundstücke, in oder auf denen Bauprodukte hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens oder freien Warenverkehrs lagern oder ausgestellt sind, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, die Bauprodukte zu besichtigen und zu prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, die in Satz 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 die zusätzlichen Angaben zum CE-Zeichen nicht macht,
2. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ein Bauprodukt mit dem CE-Zeichen oder einem damit verwechselbaren Zeichen kennzeichnet oder

3. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 zum CE-Zeichen Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben nach § 12 Abs. 2 zu verlangen sowie das Anbringen von mit dem CE-Zeichen verwechselbaren Zeichen zu untersagen,
2. Einzelheiten des Inhalts der Konformitätserklärung nach § 9 Abs. 1 und des Konformitätszertifikats nach § 10 festzulegen,
3. das Anerkennungsverfahren als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu fordern.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren der Veröffentlichung der europäischen technischen Zulassung nach § 6 Abs. 8 zu regeln,
2. die Überprüfung der Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu regeln,
3. die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Tätigkeit der Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden nach § 11 Abs. 1 und 2 zu regeln und die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen.

§ 16

Überleitungsvorschriften

(1) Bis zum Inkrafttreten des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, nimmt das Institut für Bautechnik, Berlin, die Aufgaben der Zulassungsstelle nach § 7 Abs. 1 vorläufig wahr, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1993. Der Bund zahlt für das Jahr 1993 als Abschlag auf die Kosten-erstattung in vierteljährlichen Raten jährlich den Betrag, den er für das Haushaltsjahr 1990 nach Artikel 7 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik aus dem Jahr 1968 zu zahlen hat. Die 1992 anfallenden Kosten gelten durch die Zuwendung des Bundes an das Institut aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des

Instituts für Bautechnik aus dem Jahr 1968 als abgegolten.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 kann die zuständige oberste Landesbehörde Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften vorläufig anerkennen, wenn diese die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 erfüllen und bereits auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die die Verwendung von Bauprodukten regeln, anerkannt sind. Die vorläufige Anerkennung

darf höchstens für zwei Jahre ausgesprochen werden. § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Die Bauproduktenrichtlinie

Das Bauproduktengesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) — nachfolgend Bauproduktenrichtlinie genannt.

Die Richtlinie regelt das Inverkehrbringen, den freien Warenverkehr und die Verwendung von Bauprodukten.

1. Eine Richtlinie des neuen Ansatzes

Das Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes, das vom Europäischen Rat im Juni 1985 gebilligt worden ist, sieht zur Vollendung des Binnenmarktes eine branchenspezifische Politik vor, zu der nach § 71 des Weißbuches auch der Bausektor gehört.

Entsprechend der Entschließung 85/C 136/01 des Rates vom 7. Mai 1985 über „eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung“ (ABl. EG-Nr. C 136 S. 1) sollen in Harmonisierungsrichtlinien nur noch die wesentlichen sicherheitsrelevanten Anforderungen festgelegt werden, die nähere Festlegung der technischen Anforderungen aber der Normung des Europäischen Komitees für Normung (CEN), Brüssel, oder des Europäischen Komitees für elektrische Normung (CENELEC) überlassen bleiben. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Schutzniveaus sollen dabei nicht verringert werden.

Beiden Vorgaben entspricht die am 21. Dezember 1988 vom Binnenmarktrat beschlossene Bauproduktenrichtlinie.

Sie gilt nach Artikel 1 Bauproduktenrichtlinie umfassend für alle Bauprodukte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden. Sie enthält die wesentlichen Anforderungen in Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Bauproduktenrichtlinie und überläßt deren technische Konkretisierung überwiegend der europäischen Normung. Als Zwischenschritt zwischen den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke und europäischen technischen Spezifikationen (Normen und Zulassungen) sollen nach Artikel 12 Bauproduktenrichtlinie zunächst Grundlagendokumente zur Präzisierung der wesentlichen Anforderungen erstellt werden. In diesen Grundlagendokumenten sollen unter anderem die Klassen und Leistungs-

stufen vorgesehen werden, die notwendig sind, um die unterschiedlichen Anforderungen an ein Bauprodukt je nach der spezifischen Verwendung in einem Bauwerk oder um die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegebenen unterschiedlichen Schutzniveaus zu berücksichtigen. Nach Protokollerklärung Nr. 1 zur Bauproduktenrichtlinie sollen dabei „die vertretbaren technischen Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten voll berücksichtigt werden“.

2. Verpflichtung zur Anwendung

Artikel 2 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen nur solcher Bauprodukte zu gestatten, die im Sinne der Richtlinie brauchbar sind. Die Richtlinie bezweckt, nicht nur den freien Warenverkehr solcher Bauprodukte zu ermöglichen, die entsprechend der Richtlinie brauchbar und konform sind sowie das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) nach der Bauproduktenrichtlinie tragen; die Mitgliedstaaten werden auch verpflichtet, Rechtsgrundlagen zu schaffen, die sicherstellen, daß alle Bauprodukte den wesentlichen Anforderungen entsprechen und das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren durchlaufen, es sei denn, die Richtlinie läßt Ausnahmen ausdrücklich zu.

Die Bauproduktenrichtlinie verpflichtet damit die Mitgliedstaaten zugleich, die bisherigen nationalen gesetzlichen Regelungen im Anwendungsreich der Richtlinie den Verfahren und in gewissem Umfang auch den materiellen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie anzupassen. Wahlmöglichkeiten verbleiben den Mitgliedstaaten künftig vor allem bei der Festlegung der in den technischen Spezifikationen vorgesehenen Klassen und Leistungsstufen.

3. Der Ständige Ausschuß für das Bauwesen

Die Bauproduktenrichtlinie enthält als Richtlinie des neuen Ansatzes in großem Umfang verfahrensrechtliche Regelungen, die unter anderem festlegen, in welchem Verfahren und mit welchen materiellen Vorgaben die wesentlichen Anforderungen für die einzelnen Bauprodukte in „technischen Spezifikationen“ konkretisiert werden. Unter „technischen Spezifikationen“ sind nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Bauproduktenrichtlinie dabei Normen und technische Zulassungen zu verstehen.

Eine große Bedeutung bei der Konkretisierung der wesentlichen Anforderungen kommt dem Ständigen Ausschuß für das Bauwesen nach Artikel 19 der Richtlinie zu. In ihm sind die Mitgliedstaaten vertreten; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Der Ständige Ausschuß wird zum Beispiel von der Kommission befaßt, wenn Aufträge für die Ausarbeitung von Grundlagendokumenten zu erteilen sind. Die Grundlagendokumente werden dann von technischen Ausschüssen ausgearbeitet, in denen die Mitgliedstaaten mitwirken (Artikel 12 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie). Der Ständige Ausschuß wird gleichfalls bei der Annahme der Grundlagendokumente befaßt (Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe b Bauproduktenrichtlinie). Die Grundlagendokumente werden nach Annahme durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (Artikel 12 Abs. 3 Bauproduktenrichtlinie).

4. Die Grundlagendokumente

Die Grundlagendokumente sind ein Zwischenschritt zwischen den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie und den technischen Spezifikationen auf Grund der Richtlinie (Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a Bauproduktenrichtlinie). Sie bilden u. a. die Grundlage für

- Mandate für harmonisierte Normen,
- Anerkennungsverfahren für nationale Normen,
- Aufträge für Leitlinien für die europäische technische Zulassung.

5. Harmonisierte Normen

Auf der Basis der Grundlagendokumente erteilt die Kommission der Europäischen Normungsorganisation CEN/CENELEC das Mandat, für ein bestimmtes Bauprodukt eine harmonisierte Norm auszuarbeiten (Artikel 7 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie). Vor Erteilung des Mandats hat die Kommission den Ständigen Ausschuß für das Bauwesen zu beteiligen. In dem Mandat sollen die erforderlichen Klassen und Leistungsstufen dann festgelegt werden, wenn sie noch nicht in den Grundlagendokumenten enthalten sind (Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe a Bauproduktenrichtlinie).

Die harmonisierten Normen haben die Grundlagendokumente und die Mandate zu berücksichtigen und sind soweit wie möglich in Form von Leistungsanforderungen an die Bauprodukte abzufassen (Artikel 7 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie). Nach Erstellung der Normen durch CEN/CENELEC veröffentlicht die Kommission die Normen durch Angabe der Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 7 Abs. 3 Bauproduktenrichtlinie). Diese Normen werden anschließend in nationale Normen umge-

setzt (z. B. DIN-EN-Normen). Deren Fundstelle ist vom Mitgliedstaat zu veröffentlichen (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a Bauproduktenrichtlinie).

6. Anerkannte Normen

Vor allem für eine Übergangszeit sieht Artikel 4 Abs. 3 Bauproduktenrichtlinie ein Verfahren vor, mit dem nationale Normen als mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmend anerkannt werden können. Der Ständige Ausschuß für das Bauwesen ist bei diesen Anerkennungsverfahren von der Kommission einzuschalten (Artikel 5 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie). Die Fundstellen der anerkannten Normen sind von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen (Artikel 4 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 Bauproduktenrichtlinie).

7. Leitlinien für die europäische technische Zulassung

Liegen für ein Bauprodukt weder harmonisierte noch anerkannte Normen vor, kann für dessen Brauchbarkeit der Nachweis durch eine europäische technische Zulassung erforderlich sein. Das gleiche gilt, wenn das Bauprodukt nicht nur unwesentlich von einer harmonisierten oder anerkannten Norm abweicht — Abweichensfall — (Artikel 8 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie).

Die europäische technische Zulassung wird in der Regel auf der Grundlage von Leitlinien erteilt (Artikel 9 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie). Diese Leitlinien für die europäische technische Zulassung werden vom Gremium der für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen von den Mitgliedstaaten bestimmten Zulassungsstellen (EOTA) erarbeitet. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Auftrag der Kommission, wobei der Ständige Ausschuß für das Bauwesen mit diesem Auftrag zu befassen ist (Artikel 11 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie).

Die Leitlinien für die europäische technische Zulassung sind nach Befassung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen von den Mitgliedstaaten zu veröffentlichen (Artikel 11 Abs. 3 Bauproduktenrichtlinie).

8. Europäische technische Zulassungen

Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Bauproduktenrichtlinie zählt die europäische technische Zulassung zu den „technischen Spezifikationen“. Sie kann bei Fehlen von harmonisierten oder anerkannten Normen oder in Abweichensfällen von den von den Mitgliedstaaten bestimmten Zulassungsstellen erteilt werden. In Ausnahmefällen ist dies auch ohne Leitlinien möglich (Artikel 9 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie).

Nach Auffassung der Kommission ist die europäische technische Zulassung keine Allgemeinverfügung in dem Sinne, daß auch andere Hersteller — vorbehaltlich zivilrechtlicher Einschränkungen — nach ihr produzierte Bauprodukte in den Verkehr bringen können, ohne erneut eine Zulassung zu benötigen.

Die europäischen technischen Zulassungen werden von den Zulassungsstellen veröffentlicht; diese geben allen anderen Zulassungsstellen davon Kenntnis (Anhang II Nr. 5 Bauproduktenrichtlinie).

9. Brauchbarkeitsnachweis im Rahmen der Konformitätsprüfung

Ist in den technischen Spezifikationen für ein Bauprodukt zur Kontrolle der Konformität mit den Anforderungen einer technischen Spezifikation neben der werkseigenen Produktionskontrolle lediglich die Erstprüfung des Produkts durch eine zugelassene Prüfstelle oder die Erstprüfung durch den Hersteller vorgeschrieben, bedarf es in Abweichensfällen keiner europäischen technischen Zulassung. Die Brauchbarkeit des Bauprodukts wird dann vielmehr im Rahmen der Erstprüfung des Produkts durch eine hierfür zugelassene Prüfstelle mit geprüft (Artikel 4 Abs. 4 Bauproduktenrichtlinie).

10. Brauchbarkeit und Konformität

Ein Bauprodukt muß nach der Bauproduktenrichtlinie brauchbar sein. Dies ist der Fall, wenn es einer technischen Spezifikation entspricht (bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Norm oder dem Hersteller erteilte, europäische technische Zulassung). Solange ein Bauprodukt von einer solchen technischen Spezifikation nur unwesentlich abweicht, ist noch eine Entsprechung anzunehmen. Entspricht ein Bauprodukt einer technischen Spezifikation nicht, entweder weil eine solche nicht vorliegt oder ein Abweichensfall (das heißt, eine wesentliche Abweichung) gegeben ist, bedarf das Bauprodukt in der Regel eines besonderen Brauchbarkeitsnachweises. Der wichtigste Brauchbarkeitsnachweis ist die europäische technische Zulassung, die in Abweichensfällen bei Bauprodukten von minderer Sicherheitsrelevanz durch ein besonderes Verfahren im Rahmen des Konformitätsnachweises ersetzt wird (siehe Nummer 9).

Die so zu beurteilende Brauchbarkeit ist in einem Konformitätsbescheinigungsverfahren nachzuweisen (Artikel 13 bis 15 Bauproduktenrichtlinie). Das Konformitätsbescheinigungsverfahren dient dazu, die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den für seine Brauchbarkeit maßgeblichen technischen Spezifikationen sicherzustellen. Hierzu sind in den technischen Spezifikationen im einzelnen Verfahren vorgeschrieben, die der Prüfung des Bauprodukts und der Produktionskontrolle

dienen (Artikel 13 in Verbindung mit Anhang III). Dabei kann die Einschaltung von zugelassenen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen vorgeschrieben werden.

11. Bescheinigung der Konformität mit technischen Spezifikationen

Anhang III Nr. 1 Bauproduktenrichtlinie enthält eine abschließende Aufzählung der Elemente, die in den technischen Spezifikationen zur Kontrolle der Konformität vorgeschrieben werden können. In Anhang III Nr. 2 Bauproduktenrichtlinie sind die wichtigsten Systeme der Konformitätskontrolle zusammengestellt. Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß auch die Zertifizierung der werkeigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu einer Konformitätserklärung des Herstellers führt (vgl. Anhang III Nr. 2ii Möglichkeit 1 Bauproduktenrichtlinie). Ist die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle bei der Produktkontrolle vorgeschrieben, führt dies zu einem Konformitätszertifikat (vgl. Anhang III Nr. 2i Bauproduktenrichtlinie).

Die Aufgaben als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle können nach Anhang III Nr. 3 Bauproduktenrichtlinie von ein und derselben oder von verschiedenen Stellen wahrgenommen werden, und zwar abhängig von den nationalen Anerkennungen. Die von diesen Stellen zu erfüllenden Mindestanforderungen sind in Anhang IV Bauproduktenrichtlinie enthalten. Die von dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannten Stellen sind der Kommission unter Angabe der produktspezifischen Zuständigkeiten und Aufgaben mitzuteilen (Artikel 18 Bauproduktenrichtlinie).

12. Das CE-Zeichen nach der Bauproduktenrichtlinie

Die Konformitätserklärung des Herstellers und das Konformitätszertifikat berechtigen und verpflichten dazu, das CE-Zeichen auf dem Bauprodukt anzubringen (Artikel 14 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Bauproduktenrichtlinie). Das CE-Zeichen nach der Bauproduktenrichtlinie besagt, daß das Bauprodukt mit den technischen Spezifikationen übereinstimmt und das Konformitätsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist (Artikel 4 Abs. 2 und 6 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie). Zum CE-Zeichen können zusätzliche Angaben gefordert werden, wie unter anderem die Klassen und Leistungsstufen, denen das Bauprodukt entspricht.

13. Schutzklausel

Die Richtlinie sieht in Artikeln 5, 15 und 21 besondere Verfahren für die Fälle vor, daß ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, harmonisierte oder anerkannte Normen, europäische technische Zulas-

sungen, Mandate für Normen oder analog Aufträge zu Erarbeitung von Leitlinien oder Leitlinien selbst entsprechen z. B. nicht den wesentlichen Anforderungen (Artikel 5 Bauproduktenrichtlinie) oder ein Bauprodukt sei unrechtmäßig mit dem CE-Zeichen nach der Bauproduktenrichtlinie gekennzeichnet (Artikel 15 und 21 Bauproduktenrichtlinie).

Für die letzten Fälle — der Schutzklausel im engeren Sinne — ist beachtlich, daß nach der Bauproduktenrichtlinie der Hersteller auch für den Fall, daß er seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat, keinen Vertreter oder Bevollmächtigten bestellen muß, der seinerseits den Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat unterhält (siehe z. B. Artikel 14 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie).

14. Option für den nationalen Weg

Artikel 6 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, auf ihrem Gebiet das Inverkehrbringen von Bauprodukten auch dann zu gestatten, wenn dafür technische Spezifikationen nach der Bauproduktenrichtlinie vorliegen, der Hersteller aber weiterhin nach den bisherigen nationalen Vorschriften produzierte Bauprodukte in den Verkehr bringen will. Dieser Weg ist dann nicht möglich, wenn in harmonisierten Normen oder in dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassungen dies ausdrücklich ausgeschlossen ist. In der Regel werden die harmonisierten Normen zeitliche Übergangsregelungen enthalten, bis zu denen auch weiterhin alternativ nach nationalen Vorschriften zulässige Bauprodukte (wie zum Beispiel nach den Landesbauordnungen) in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Regelung des Artikels 6 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie hat aber auch Bedeutung für sogenannte lokale Produkte, die in ihrer Verbreitung räumlich beschränkt sind und daher nicht auf den freien Warenverkehr in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften angewiesen sind. Für Bauprodukte nach Artikel 6 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie gelten die übrigen Vorschriften der Richtlinie nicht. Sie dürfen das CE-Zeichen nach dieser Richtlinie nicht tragen.

15. Produkte, die in bezug auf die wesentlichen Anforderungen nur eine untergeordnete Rolle spielen

Bauprodukte, für die die wesentlichen Anforderungen nur eine untergeordnete Rolle spielen, können von der Kommission nach Befassung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen in eine Liste aufgenommen werden. Die Bauprodukte dieser Liste können in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller erklärt, das Bauprodukt entspreche den allgemein anerkannten Regeln

der Technik, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gelten (Artikel 4 Abs. 5 Bauproduktenrichtlinie). Diese Bauprodukte dürfen das CE-Zeichen nach dieser Richtlinie nicht tragen (Artikel 4 Abs. 6 Satz 4 Bauproduktenrichtlinie). Die oben genannte Liste wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Befassung des Ständigen Ausschusses erstellt, verwaltet und regelmäßig überarbeitet (Artikel 4 Abs. 5 Bauproduktenrichtlinie und Protokollerklärung Nr. 8 zur Bauproduktenrichtlinie).

16. Einzelanfertigungen und nicht serienmäßig hergestellte Bauprodukte

Aus der Protokollerklärung Nr. 2 zur Bauproduktenrichtlinie folgt, daß die Mitgliedstaaten Bauprodukte, die nur zur Verwendung für einen Einzelfall hergestellt werden, vom Anwendungsbereich des Gesetzes, das der Umsetzung der Richtlinie dient, ausnehmen können.

Wird ein Bauprodukt nicht nur für den Einzelfall hergestellt, auf der anderen Seite aber auch nicht in Serie angefertigt, ist nach Artikel 13 Abs. 5 Bauproduktenrichtlinie immer nur eine Konformitätserklärung des Herstellers nach Erstprüfung des Produkts durch den Hersteller und werkseigener Produktionskontrolle erforderlich, es sei denn, in den technischen Spezifikationen ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

17. Sonderverfahren

Während der Anlaufzeit der Richtlinie, zu der für eine Vielzahl von Bauprodukten noch keine technischen Spezifikationen vorliegen werden, soll der freie Warenverkehr mit Bauprodukten bereits durch ein Sonderverfahren nach Artikeln 16 und 17 Bauproduktenrichtlinie erleichtert werden. Hierzu benennt der Mitgliedstaat des Herstellers dem Bestimmungsmitgliedstaat zugelassene Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen. Diese können die Bauprodukte des Herstellers nach den Regeln des Bestimmungsmitgliedstaates prüfen und überwachen. Der Bestimmungsmitgliedstaat wird diese Prüfungen und Überwachungen auf Antrag anerkennen.

18. Verhältnis zu anderen Richtlinien

Die Bauproduktenrichtlinie enthält keine produktscharfe Abgrenzung zu anderen Richtlinien. Die Regelungen in Artikel 2 Abs. 2 und 3 Bauproduktenrichtlinie sowie die Protokollerklärungen dazu belegen jedoch den Willen der Kommission, die Anwendung von zwei Richtlinien auf ein Produkt möglichst zu vermeiden. Die dazu notwendigen Abgrenzungen und Zuordnungen werden von der Kommission bei der Erarbeitung neuer Richtlinienentwürfe sowie unter Einschaltung des

Ständigen Ausschusses für das Bauwesen bei Erteilung von Mandaten für die Normung oder Aufträgen zur Ausarbeitung von Leitlinien für die europäische technische Zulassung getroffen.

19. Verknüpfung mit der Baukoordinierungsrichtlinie

Durch die Richtlinie des Rates 89/440/EWG vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Baukoordinierungsrichtlinie) ist eine enge Verbindung zwischen der Bauproduktenrichtlinie und der Baukoordinierungsrichtlinie hergestellt. Danach haben öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge im allgemeinen auf harmonisierte Normen nach der Bauproduktenrichtlinie Bezug zu nehmen (Artikel 10 in Verbindung mit der Erklärung für das Ratsprotokoll Nr. 12 Baukoordinierungsrichtlinie). Die öffentlichen Auftraggeber sind daher insoweit an die in den harmonisierten Normen der Bauproduktenrichtlinie enthaltenen Klassen und Leistungsstufen gebunden.

II. Das Bauproduktengesetz

1. Die Umsetzungskonzeption

Das Bauproduktengesetz soll die Bauproduktenrichtlinie umfassend hinsichtlich des Inverkehrbringens von Bauprodukten und des freien Warenverkehrs mit Bauprodukten von und nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften umsetzen. Die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten soll dagegen in den jeweiligen, die Verwendung von Bauprodukten regelnden Rechtsvorschriften erfolgen, wie z. B. in den Landesbauordnungen oder im Wasserhaushaltsgesetz. Dafür sind folgende Gründe maßgebend:

- Das Inverkehrbringen und der freie Warenverkehr von und mit Bauprodukten ist national bisher weitgehend ungeregelt. Soweit einzelne Rechtsvorschriften auch das Inverkehrbringen von Produkten betreffen, wie z. B. das Gerätesicherheitsgesetz oder die Gefahrstoffverordnung, beziehen sich diese Vorschriften nicht vornehmlich auf Bauprodukte.
- National geregelt ist dagegen die Verwendung von Bauprodukten wie z. B. in den Landesbauordnungen und dem Wasserhaushaltsgesetz. Diese Verwendungsvorschriften sind national unterschiedlichen Kompetenzträgern zugeordnet. Diesen Kompetenzträgern soll es weiterhin vorbehalten bleiben, die für die konkrete Verwendung der Bauprodukte maßgeblichen Klassen und Leistungsstufen der technischen Spezifikationen nach der Bauproduktenrichtlinie festzulegen.

Diese Doppelgleisigkeit der Umsetzung bringt keine Nachteile. Alle wesentlichen Elemente der Bauproduktenrichtlinie, wie die Vorschriften über die Brauchbarkeit, Konformität und das CE-Zeichen nach der Bauproduktenrichtlinie, sollen im Bauproduktengesetz geregelt werden. Dies schließt die wichtigsten Verfahren wie die Erteilung einer europäischen technischen Zulassung oder die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen mit ein.

In den Verwendungsgesetzen soll dagegen das Verfahren zur Bestimmung der erforderlichen Klassen und Leistungsstufen und zur Bedeutung des CE-Zeichens nach der Bauproduktenrichtlinie auch für die Verwendung der Bauprodukte geregelt werden. Ferner ist das Sonderverfahren der Artikel 16 und 17 Bauproduktenrichtlinie, das auf die bisherigen nationalen Verwendungsvorschriften abstellt, in den jeweiligen Verwendungsvorschriften, insbesondere in den Landesbauordnungen, umzusetzen. Soweit über die Verknüpfung mit der Baukoordinierungsrichtlinie die „öffentliche Hand“ als Auftraggeber von Bauprodukten betroffen ist — wie im Bereich der Bundesfernstraßen —, soll eine Umsetzung durch Vergaberichtlinien erfolgen.

Das Bauproduktengesetz soll die Bauproduktenrichtlinie nur insoweit umsetzen, als dies notwendig ist. Es enthält daher keine Vorschriften, die die Willensbildung der Kommission vorbereiten sollen. Dies gilt zum Beispiel für die Vorschriften über den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen, die Vorbereitung technischer Spezifikationen, die Erstellung von Grundlagendokumenten, die Erteilung von Mandaten für harmonisierte Normen an CEN/CENELEC oder den Auftrag zur Erarbeitung von Leitlinien an die EOTA.

2. Kompetenzrechtliche Einordnung

In den Erwägungsgründen zur Bauproduktenrichtlinie ist als Ziel der Richtlinie angegeben, die Behinderung des Warenverkehrs durch technische Hemmnisse zu beseitigen. Zugleich wird anerkannt, daß es weiterhin den Mitgliedstaaten obliegt, für die Sicherheit der Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Allgemeinwohls zu sorgen.

Diese Überlegungen sind auch für die kompetenzrechtliche Einordnung des Bauproduktengesetzes maßgeblich. Unmittelbares Regelungsziel ist es, Handelshemmnisse in Form technischer Regeln beim Inverkehrbringen von Bauprodukten und beim freien Warenverkehr mit Bauprodukten von und nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften abzubauen. Dies ist typischerweise dem Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Nr. 11 GG zuzuordnen. Der Umstand, daß sich die Regelungen dieses Gesetzes auch auf Bereiche auswirken, die die Verwendung von Bauprodukten regeln und in diesen Bereichen bisher bestehende Entscheidungsmöglichkeiten und Verfahren in ge-

wissem Umfang einschränken oder ersetzen, begründet keinen Vorrang dieser Kompetenztitel gegenüber dem durch das unmittelbare Regelungsziel begründeten Kompetenztitel aus Artikel 74 Nr. 11 GG.

3. Anwendung des Gesetzes

In § 2 Abs. 1 werden Bauprodukte entsprechend der Bauproduktenrichtlinie in umfassendem Sinn definiert. Damit findet das Gesetz aber mit seinem Inkrafttreten auf die so definierten Bauprodukte noch nicht insgesamt Anwendung. Die Voraussetzungen sind vielmehr in § 3 Abs. 1 im einzelnen aufgezählt. Um das Gesetz auf ein einzelnes Bauprodukt anzuwenden, müssen alternativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für das Bauprodukt müssen harmonisierte oder anerkannte Normen vorliegen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
- für das Bauprodukt oder den Produktbereich müssen Leitlinien für die europäische technische Zulassung erarbeitet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder die Erteilung europäischer technischer Zulassungen ohne Leitlinien möglich sein (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) oder
- das Bauprodukt muß in die Liste der Produkte, die in bezug auf die wesentlichen Anforderungen nur eine untergeordnete Rolle spielen, aufgenommen sein (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

In den Fällen, in denen Normen oder Leitlinien für ein Produkt auf EG-Ebene vorliegen oder das Produkt in die Liste der untergeordneten Produkte aufgenommen ist, soll ferner aus Gründen der Rechtsklarheit eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erfolgen. Dem Bundesminister steht bei der Bekanntmachung kein Ermessen zu. Mit der Bekanntmachung sollen die Vorschriften dieses Gesetzes dann auf die entsprechenden Bauprodukte anzuwenden sein.

Bereits mit dem Inkrafttreten anwendbar sollen für alle Bauprodukte die Vorschriften über das Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte, das Betretungsrecht und über die Bußgeldvorschriften (§§ 13 und 14) sowie über die Möglichkeit sein, in einem besonderen Verfahren bei Nichtvorliegen von bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen für ein Bauprodukt eine europäische technische Zulassung erteilen zu können, obwohl keine Leitlinien bekanntgemacht sind (§ 5 Abs. 4 Satz 2). Ist eine solche europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt, ist auf dieses Bauprodukt das Gesetz insgesamt anzuwenden.

Die Vorschriften über die Zulassungsstelle (§ 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1) und die Prüf-, Über-

wachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 11 in Verbindung mit § 16 Abs. 2) sind unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden.

4. Nebeneinander von Bauproduktengesetz und bisherigen Vorschriften

Aus der Vorschrift des Gesetzes über die Anwendung auf einzelne Bauprodukte (§ 3) folgt, daß das Bauproduktengesetz erst allmählich seine Rechtswirkung auf Bauprodukte entfalten wird. Dies geschieht im wesentlichen in dem Umfang, in dem harmonisierte Normen von CEN/CENELEC erstellt oder Leitlinien von der EOTA erarbeitet werden.

Erst mit der Bekanntmachung der Normen, der Leitlinien und der Liste der untergeordneten Produkte durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau werden die ansonsten geltenden nationalen Vorschriften über Bauprodukte — vor allem des Bauordnungsrechts über Baustoffe, Bauteile und Bauarten — durch dieses Gesetz weitgehend verdrängt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie für die jeweiligen Bauprodukte dagegen weiterhin anzuwenden. In den Fällen einer fakultativen Erteilung einer europäischen technischen Zulassung ohne Leitlinie (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sollen das Bauproduktengesetz oder die bisherigen Vorschriften über Bauprodukte wahlweise anzuwenden sein. Dem Hersteller soll es dann zum Beispiel freistehen, ob er für ein Bauprodukt eine europäische technische Zulassung nach diesem Gesetz oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach einer Landesbauordnung beantragt.

Sind für ein Bauprodukt Normen oder Leitlinien nach der Bauproduktenrichtlinie bekanntgemacht, kann ein Hersteller auch weiterhin nach den bisherigen nationalen Vorschriften Bauprodukte in den Verkehr bringen, wenn in den bekanntgemachten harmonisierten Normen oder den europäischen technischen Zulassungen nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 4 Abs. 2). Das Inverkehrbringen dieser Bauprodukte richtet sich dann zum Beispiel nach den Verwendungsregeln der jeweiligen Landesbauordnungen, des WHG oder des FStrG, die insoweit auch als maßgeblich für das Inverkehrbringen erklärt werden. Schließlich richtet sich das Inverkehrbringen von Bauprodukten, deren Verwendung nur für den Einzelfall bestimmt ist, nicht nach dem Bauproduktengesetz; für deren Verwendung gelten z. B. die Landesbauordnungen, das WHG oder das FStrG.

5. Grundprinzipien des Gesetzes

Das Gesetz unterscheidet wie die Richtlinie zwischen der Brauchbarkeit (§ 5) und der Konformität (§ 8). Brauchbarkeit und Konformität zusammen führen zum CE-Zeichen nach diesem Gesetz (§ 12);

insoweit kann auf die Darstellung der Richtlinie und auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen werden.

6. Zulassungsstelle

Die Durchführung des Gesetzes soll nach Artikel 83 GG Angelegenheit der Länder sein. Diese beabsichtigen, sich in einem Bund-Länder-Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (IfBT), Berlin, darauf zu verständigen, daß das Institut die nationale Stelle zur Erteilung europäischer technischer Zulassungen sein soll. Sie knüpfen dabei an die Tradition des Instituts für Bautechnik, Berlin, an, dem auf der Grundlage des Abkommens aus dem Jahr 1968 die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen von den meisten Ländern übertragen worden ist. Durch diese Vorgehensweise soll sichergestellt werden, daß trotz der oben dargestellten Zweigleisigkeit von einerseits europäischen technischen Zulassungen und andererseits allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen eine weitgehende organisatorische Einheitlichkeit gewährleistet bleibt.

Die Übertragung der Aufgaben der Zulassungsstelle auf das IfBT durch die Länder ist auch deshalb zweckmäßig, weil nach der Bauproduktenrichtlinie die nationale Zulassungsstelle zugleich im Gremium der von den Mitgliedstaaten bestimmten Zulassungsstellen (EOTA) mitwirkt (Anhang II Nr. 2 Bauproduktenrichtlinie). Dieses Gremium arbeitet unter anderem die Leitlinien für die europäische technische Zulassung und wirkt bei der Erteilung europäischer technischer Zulassungen ohne Leitlinien nach Artikel 9 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie mit. Da beide Maßnahmen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, ist die Mitwirkung der nationalen Zulassungsstelle im Gremium der Zulassungsstellen auf EG-Ebene dem Außenvertretungsrecht des Bundes nach Artikel 32 GG zuzuordnen.

Diese europarechtlichen Vorgaben der Bauproduktenrichtlinie haben u. a. dazu geführt, daß die Länder dem Institut die Aufgaben der Zulassungsstelle im Abkommen über das Institut zu übertragen beabsichtigen und das Institut durch das Gesetz im Wege der Organleihe mit den Aufgaben im Rahmen der EOTA beauftragt werden soll (§ 7 Abs. 2 und 3). Das notwendige Weisungsrecht des Bundes im Rahmen der Organleihe und die Kostenersatzung sollen im Abkommen über das Institut geregelt werden, ebenso wie die Beteiligung der Länder an der Willensbildung in diesem Gremium.

Da das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik von den Ländern erst im Zusammenhang mit der Novellierung der Landesbauordnungen zur Angleichung an die Bauproduktenrichtlinie ratifiziert werden soll, enthält § 16 Abs. 1 insoweit eine Übergangsregelung einschließlich einer Regelung betreffend die vom Bund zu ersetzenden Kosten in den Jahren 1992 und 1993.

7. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Konformitätsüberwachung kommt den Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zu. Diese werden anhand bestimmter, durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates zu präzisierenden Anforderungen von den zuständigen obersten Landesbehörden anerkannt.

Diese Tätigkeit kann auch von Behörden wahrgenommen werden, wenn dies von ihren Aufgaben umfaßt ist, sie über ausreichend geeignete Fachkräfte verfügen und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind; einer Anerkennung durch die obersten Landesbehörden bedarf es nicht.

8. Auswirkungen auf die Einzelpreise

Durch die Brauchbarkeits- und Konformitätsnachweisverfahren des Gesetzentwurfs können vereinzelt Einzelpreiserhöhungen ausgelöst werden, deren Umfang derzeit nicht abschätzbar ist. Dem stehen mögliche Einzelpreissenkungen für Bauprodukte aufgrund eines EG-weiten Wettbewerbs gegenüber. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können nach oben wie nach unten eintreten, lassen sich aber nicht quantifizieren. Auswirkungen auf die vom Deutschen Institut für Bautechnik zu erhebenden Gebühren sind durch die Umstellung von einer institutionellen Förderung des Instituts durch den Bund auf eine Kostenerstattung im Rahmen der Organleihe nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Zweck)

Entsprechend der Umsetzungskonzeption (siehe A. II. 1) soll nach Satz 1 dieser Vorschrift dieses Gesetz die Bauproduktenrichtlinie nur insoweit umsetzen, als das Inverkehrbringen von Bauprodukten und der freie Warenverkehr mit Bauprodukten zu regeln ist. Der freie Warenverkehr mit Bauprodukten soll durch das Gesetz insoweit geregelt werden, als es sich um den Export und Import von Bauprodukten aus und nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie den inländischen Warenverkehr mit Bauprodukten handelt. Bauprodukte aus Drittländern dürfen gleichfalls in der Bundesrepublik Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Von diesem Gesetz unberührt soll dagegen der freie Warenverkehr mit Bauprodukten aus der Bundesrepublik Deutschland in Drittländer bleiben.

Satz 2 soll klarstellen, daß die Rechtsvorschriften, die die Verwendung von Bauprodukten regeln, durch dieses Gesetz unberührt bleiben; sie sollen entsprechend der Umsetzungskonzeption gesondert an die

Bauproduktenrichtlinie angepaßt werden. Dies gilt zum Beispiel für die Landesbauordnungen und das Wasserhaushaltsgesetz.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Da die Bauproduktenrichtlinie und ihr folgend das Bauproduktengesetz an verschiedenen Stellen dieselben Begriffe verwenden, sollen diese am Anfang des Gesetzes definiert werden, um so ihre einheitliche Auslegung im Gesetz zu gewährleisten.

Absatz 1 definiert den Begriff der Bauprodukte in Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie und unter Einschluß der Protokollerklärung Nr. 3 zur Bauproduktenrichtlinie sowie in enger Anlehnung an die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnungen. Baustoffe sind ungeformte Stoffe wie Zement oder Beton und geformte Stoffe wie Ziegel oder Stahlträger. Bauteile sind aus Baustoffen hergestellte Gegenstände wie Fenster und Türen. Unter Anlagen sind zum Beispiel Lüftungsanlagen zu verstehen, die auf der Baustelle zusammengesetzt werden müssen. Zum Begriff der vorgefertigten Anlagen enthält das Gesetz in Anlehnung an die Protokollerklärung Nr. 3 zur Bauproduktenrichtlinie selbst Beispiele.

In Absatz 2 wird das wichtigste Harmonisierungsinstrument der Richtlinie — die harmonisierte Norm — definiert. Voraussetzung ist zunächst ein Mandat der Kommission auf der Grundlage der Bauproduktenrichtlinie an die Europäischen Normungsorganisationen CEN oder CENELEC (Artikel 7 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie). Dieses Mandat wird im Ständigen Ausschuß für das Bauwesen vorberaten. Es gibt in der Regel die notwendigen Klassen und Leistungsstufen sowie das Verfahren der Konformitätsbescheinigung an (Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe a Bauproduktenrichtlinie). Die harmonisierten Normen werden dann von CEN oder CENELEC erarbeitet. Sie sollen die Grundlagendokumente berücksichtigen und soweit wie möglich in Form von Leistungsanforderungen an ein Bauprodukt abgefaßt werden (Artikel 7 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie).

Sind die Normen erstellt, sind sie nach Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen zu genehmigen (Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 Bauproduktenrichtlinie). Anschließend werden sie von der Kommission durch Angabe der Fundstellen in der Ausgabe C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (Artikel 7 Abs. 3 Bauproduktenrichtlinie). Die so veröffentlichten harmonisierten Normen sind anschließend in nationale Normen umzusetzen, zumeist in DIN-EN-Normen. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser Umsetzungsnormen (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a Bauproduktenrichtlinie).

Von den harmonisierten Normen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1, die auch als B-Normen bezeichnet werden, sind solche harmonisierten Normen zu unterscheiden, die gleichfalls auf der Grundlage der Bauproduktenrichtlinie erstellt werden, aber keine Nor-

men im Sinne von Leistungsanforderungen an ein Produkt darstellen. Sie behandeln vielmehr Querschnittsaspekte wie die Standsicherheit von Bauwerken. Sie werden auch als A-Normen bezeichnet. Die Unterscheidung zwischen A- und B-Normen ist notwendig, da nur die B-Normen vom Harmonisierungsauftrag der Richtlinie umfaßt sind und daher auch nur diese Normen die bindende Wirkung von harmonisierten Normen entfalten können. Dessenungeachtet sind A-Normen als Grundlage für weitere Normungsarbeiten notwendig. Zulässig ist auch, daß eine A-Norm für ein bestimmtes Bauprodukt zugleich zur B-Norm erklärt wird, wenn das Bauprodukt bereits auf der Grundlage der A-Norm hinreichend beurteilt werden kann.

Von den harmonisierten Normen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind ferner diejenigen nationalen DIN-EN-Normen zu unterscheiden, die CEN-Normen umsetzen, die nicht auf Grund von Mandaten der Kommission nach der Bauproduktenrichtlinie, sondern von CEN z. B. im Wege der Selbstbefassung erarbeitet worden sind.

Harmonisierte Normen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 sind für die Mitgliedstaaten bindend. Der Mitgliedstaat darf weder bei der Umsetzung in eine nationale Norm noch durch Verwaltungsvorschriften oder Rechtssetzungsakte von diesen Normen abweichen oder sie für nicht anwendbar erklären. Möglich ist aber, im Rahmen der in den harmonisierten Normen vorgegebenen Klassen und Leistungsstufen zu bestimmen, welcher Klasse und Leistungsstufe ein Bauprodukt entsprechen muß, um für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden. Enthält eine harmonisierte Norm die gewünschte Klasse und Leistungsstufe nicht, muß diejenige Klasse und Leistungsstufe gewählt werden, die der gewünschten am nächsten kommt. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Mitgliedstaates sind zunächst jedoch bei der Abfassung der Grundlagendokumente und der Mandate für die Normung über den Ständigen Ausschuß für das Bauwesen gegeben. Nach Protokollerklärung Nr. 1 zur Bauproduktenrichtlinie sind dabei die vertretbaren technischen Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten voll zu berücksichtigen.

Wegen der Bindungswirkung von harmonisierten Normen für die Verwaltung und den Gesetzgeber sollen Bund und Länder nach Absatz 2 Satz 2 in der Regel im Rahmen der Beteiligung interessierter Kreise bei der Erarbeitung dieser Normen mitwirken, sofern dies erforderlich ist, um das in öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder im öffentlichen Auftragswesen gegebene technische Anforderungsniveau in die europäische Normung einzubringen.

Bei den anerkannten Normen nach Absatz 3 handelt es sich um produktbezogene Normen der Mitgliedstaaten. Ihnen gleichgestellt sind nach Protokollerklärung Nr. 7 zur Bauproduktenrichtlinie z. B. die in nationale Normen umgesetzten CEN-Normen, die nicht auf Mandaten nach der Bauproduktenrichtlinie beruhen. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine solche Norm mit den wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 Bauproduktenrichtlinie übereinstimmt, teilt er sie der Kommission im Wortlaut mit. Die Kommission unterrichtet daraufhin die übrigen Mitglied-

staaten (Artikel 4 Abs. 3 Bauproduktenrichtlinie) und befaßt den Ständigen Ausschuß für das Bauwesen (Artikel 5 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie).

Kommt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen zu dem Ergebnis, daß die gemeldete nationale Norm mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmt oder dieses nicht der Fall ist, unterrichtet sie darüber die Mitgliedstaaten. Im Falle der Übereinstimmung veröffentlicht sie die Fundstelle der Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 4 Abs. 3 Satz 6 Bauproduktenrichtlinie). Dabei kann sie auch das Verfahren der Konformitätsbescheinigung angeben (Artikel 13 Abs. 4 Satz 3 Bauproduktenrichtlinie). Die Mitgliedstaaten veröffentlichen daraufhin ihrerseits die Fundstelle dieser anerkannten Norm (Artikel 4 Abs. 3 Satz 5 Bauproduktenrichtlinie) und geben dabei eventuell das Konformitätsbescheinigungsverfahren an.

Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung, eine anerkannte Norm entspreche nicht mehr den wesentlichen Anforderungen, zum Beispiel weil diese inzwischen durch eine harmonisierte Norm in einer von der anerkannten Norm abweichenden Weise konkretisiert worden sind, wird die Kommission damit den Ständigen Ausschuß für das Bauwesen befassen (Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 Bauproduktenrichtlinie). Unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung. Im Falle, daß der Wegfall der Übereinstimmung festgestellt wird, heben die Mitgliedstaaten die Veröffentlichung der anerkannten Norm mit Wirkung ex nunc auf (Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 Bauproduktenrichtlinie). Vergleichbare Verfahren gelten für harmonisierte Normen und europäische technische Zulassungen und analog auch für Leitlinien für die europäische technische Zulassung (Artikel 5 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie).

Die in Absatz 4 angesprochenen Leitlinien für die europäische technische Zulassung sind im Regelfall Voraussetzung für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen. Sie werden vom Gremium der von den Mitgliedstaaten bestimmten Zulassungsstellen (EOTA) erarbeitet. Voraussetzung ist ein Auftrag der Kommission bezogen auf ein bestimmtes Bauprodukt oder einen Produktbereich (Artikel 11 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie). In diesen Aufträgen sind auch die Klassen und Leistungsstufen (Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe a Bauproduktenrichtlinie) und das Konformitätsnachweisverfahren (Artikel 13 Abs. 4 Satz 3 Bauproduktenrichtlinie) vorzugeben. Der Mindestinhalt der Leitlinien ist in Artikel 11 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie festgelegt. Daraus folgt, daß auch die Leitlinien produktbezogen ausgestaltet sein müssen (Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b Bauproduktenrichtlinie).

Absatz 5 enthält schließlich eine Definition der europäischen technischen Zulassung. Es handelt sich um einen besonderen Brauchbarkeitsnachweis, der erforderlich ist, entweder weil bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Normen für das Bauprodukt nicht vorliegen oder weil das Bauprodukt von diesen nicht nur unwesentlich abweicht (Artikel 8 Abs. 2

Satz 1 Bauproduktenrichtlinie). In beiden Fällen sind europäische technische Zulassungen möglich.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die übrigen Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß die europäische technische Zulassung keine Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 VwVfG) darstellt, da sie neben produktbezogenen Feststellungen auch herstellerebezogene Feststellungen enthält. Die vorgesehene Definition schließt sich dieser Auslegung an, um eine einheitliche Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten.

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 soll den konkreten Anwendungsbereich bezogen auf einzelne Bauprodukte festlegen. Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes auf ein konkretes Bauprodukt ist danach, daß die Fundstellen von harmonisierten oder anerkannten Normen von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind (Satz 1 Nr. 1), Leitlinien für die europäische technische Zulassung vorliegen (Satz 1 Nr. 2) oder das Produkt in eine Liste aufgenommen ist (Satz 1 Nr. 4). Dabei erfaßt Satz 1 Nr. 1 auch die Fälle, in denen ein Bauprodukt von diesen harmonisierten oder anerkannten Normen abweicht und die Erteilung einer europäischen technischen Zulassung ohne Leitlinien in Betracht kommt. Der Fall des Abweichens von einer harmonisierten oder anerkannten Norm sowie des Fehlens solcher Normen und der Erteilung einer europäischen technischen Zulassung auf der Grundlage von Leitlinien fällt unter Satz 1 Nr. 2. In den Fällen von Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 besteht, wenn auch die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt sind, ein Anwendungszwang des Gesetzes, was die im Gesetz enthaltenen Ausnahmen einschließt. Satz 1 Nr. 3 regelt dagegen den Fall einer fakultativen Anwendung des Gesetzes. Das Gesetz kann dann auf Bauprodukte angewandt werden, wenn auf Antrag des Herstellers wegen Fehlens von harmonisierten oder anerkannten Normen eine europäische technische Zulassung erteilt werden soll, obwohl keine Leitlinie für europäische technische Zulassungen bekanntgemacht ist. Da in diesen Fällen die Erteilung einer europäischen technischen Zulassung davon abhängt, daß alle von den Mitgliedstaaten bestimmten Zulassungsstellen nach Artikel 9 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie der Zulassung zustimmen und die Kommission die Erteilung nach Artikel 8 Abs. 3 Bauproduktenrichtlinie gestattet, schließt dies einen Anwendungszwang des Gesetzes aus. Die Entscheidung, ob das Gesetz in diesen Fällen angewandt werden soll, trifft der Hersteller eines Bauprodukts, da es sich bei einer europäischen technischen Zulassung um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt handelt.

Satz 2 macht die Anwendung des Gesetzes auf einzelne Bauprodukte in Fällen von Normen, Leitlinien und der Liste davon abhängig, daß der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Normen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt worden sind, die anerkannten Normen, die Leitlinien oder die Liste im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Die Bekanntmachung dient der Rechtsklarheit

zum Beispiel hinsichtlich der Frage, ob es sich bei einer DIN-EN-Norm, die sich auf ein Bauprodukt bezieht, um eine harmonisierte Norm im Sinne des Gesetzes handelt. Die Leitlinien und die Liste sind insgesamt, die Normen nur nach Gegenstand und Fundstelle bekanntzumachen. Die Differenzierung beruht darauf, daß es hinsichtlich der Leitlinien und der Liste an einer anderweitigen Veröffentlichung fehlt. Dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau steht bei der Bekanntmachung kein Ermessen zu.

Satz 3 regelt die Frage, ab welchem Zeitpunkt das Gesetz auf die so bestimmten Bauprodukte anzuwenden ist. Ist für die Anwendung nach Satz 2 eine Bekanntmachung erforderlich, ist das Gesetz auf die so bestimmten Bauprodukte mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung anzuwenden. Das Gesetz ist bereits mit seinem Inkrafttreten auf alle Bauprodukte insoweit anwendbar, als für diese auch ohne Leitlinie auf Antrag eine europäische technische Zulassung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 erteilt werden kann oder in diesem Verfahren erteilt worden ist. Für alle Bauprodukte sind ferner nach Satz 3 Halbsatz 2 die Vorschriften der §§ 13 und 14 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden, um Mißbrauchsfällen wirksam begegnen zu können.

Satz 4 regelt schließlich den Fall, daß die Kommission anerkannte oder harmonisierte Normen im Verfahren der Bauproduktenrichtlinie zurückzieht (Artikel 5 Abs. 1 und 2 Satz 3 und 4 Bauproduktenrichtlinie); in diesen Fällen ist das Gesetz mit der Bekanntmachung dieser Entscheidungen durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Bundesanzeiger auf die davon betroffenen Bauprodukte insoweit nicht mehr anzuwenden. In der Bauproduktenrichtlinie nicht ausdrücklich geregelt, aber in einer analogen Anwendung möglich, soll vorgesehen werden, daß auch Leitlinien oder Teile der Liste von der Kommission zurückgezogen werden können.

Absatz 2 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß in Ausnahmefällen für ein Bauprodukt auch andere Rechtsvorschriften einschlägig sein können, die gleichfalls der Umsetzung von EG-Richtlinien dienen. Im Regelfall wird jedoch bereits durch Befassung des Ausschusses nach Artikel 6 der Richtlinie 83/189/EWG in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 Bauproduktenrichtlinie sichergestellt, daß ein Produkt nur nach einer Richtlinie genormt wird und daher auch nur ein Konformitätsnachweisverfahren maßgeblich ist. Die Kollisionsnorm des Absatzes 2 stellt klar, daß keine Rechtsvorschrift Vorrang genießt, sondern insoweit anzuwenden ist, als sie Regelungen in bezug auf wesentliche Anforderungen enthält.

Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen)

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß ein Bauprodukt, für das das Gesetz anwendbar ist, nur in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden darf, wenn es brauchbar ist und die Konformität in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren nachgewiesen worden ist. Damit soll im Grundsatz zugleich festgelegt werden, daß jedes Bauprodukt, das in den Anwendungsbereich

des Gesetzes fällt, auch ein Konformitätsnachweisverfahren erfolgreich durchlaufen muß, an dessen Ende im Regelfall das CE-Zeichen nach diesem Gesetz steht. Dieser Grundsatz gilt, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen zuläßt.

Auf eine wichtige Ausnahme von der Verpflichtung, ein Konformitätsnachweisverfahren nach diesem Gesetz durchführen zu müssen, weist Absatz 2 hin. Liegt für ein Bauprodukt eine bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Norm oder eine dem Hersteller erteilte, europäische technische Zulassung vor, können dennoch Bauprodukte in den Verkehr gebracht werden, die den bisherigen nationalen Vorschriften über das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Bauprodukts entsprechen, wie z. B. den Landesbauordnungen (nationaler Weg). Dieser Weg ist nur dann ausgeschlossen, wenn die harmonisierte Norm oder die dem Hersteller erteilte, europäische technische Zulassung diese Möglichkeit ausdrücklich ausschließt, was in der Regel im Wege einer zeitlichen Befristung im Sinne einer Übergangsregelung geschehen soll. Durch anerkannte Normen kann der nationale Weg nicht ausgeschlossen werden.

Für diese Bauprodukte, für die nach Wahl des Herstellers die nationalen Verwendungsvorschriften hinsichtlich der Brauchbarkeit auch für das Inverkehrbringen maßgeblich sein sollen, gelten dann die nationalen Konformitätsvorschriften, sofern solche bestehen. Diese Bauprodukte dürfen das CE-Zeichen nach diesem Gesetz nicht tragen. Dies bedingt allerdings, daß mit der Veröffentlichung von harmonisierten Normen die bisherigen nationalen Normen nicht ersatzlos zurückgezogen werden.

In einer europäischen technischen Zulassung kann nach dem Wortlaut der Bauproduktenrichtlinie — Artikel 6 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie spricht insoweit von europäischen technischen Spezifikationen nach Kapiteln II und III der Richtlinie — gleichfalls ein Ausschluß des nationalen Wegs ausgesprochen werden. Da die europäische technische Zulassung jedoch keine Allgemeinverfügung darstellt, kann sich ein solcher Ausschluß auch nur gegen den Hersteller als Adressaten der europäischen technischen Zulassung richten. Andere Hersteller, die das gleiche Produkt in den Verkehr bringen wollen, sind von einem solchen Ausschluß nicht betroffen.

Die Regelung gilt auch in den Fällen von § 5 Abs. 3 und 5. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie.

Absatz 3 enthält eine Ausnahme vom Grundsatz des Absatzes 1 hinsichtlich der Bauprodukte, die in der Liste nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes aufgeführt sind. Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 Bauproduktenrichtlinie. Die Produkte der Liste dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und der Hersteller dies durch eine Erklärung bestätigt. Unter allgemein anerkannten Regeln der Technik sind diejenigen technischen Regeln zu verstehen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften allgemein anerkannt sind. Diese technischen Regeln müssen nicht auch im Sitzland des Herstellers anerkannt sein. Über Inhalt und Form der Erklärung

des Herstellers enthält die Bauproduktenrichtlinie und ihr folgend das Bauproduktengesetz keine Aussagen; die Erklärung muß aber mit dem Bauprodukt verbunden sein. § 8 Abs. 7 kann insoweit herangezogen werden. Die Produkte der Liste dürfen das CE-Zeichen nach diesem Gesetz nicht tragen.

Absatz 4 betrifft als eine weitere Ausnahme vom Grundsatz des Absatzes 1 die Bauprodukte, die nur in einem konkreten Einzelfall verwendet werden sollen. Da sich die Anforderungen an diese Bauprodukte aus dem konkreten Verwendungszweck ableiten, sollen sie in Ausnutzung der Protokollerklärung Nr. 2 zur Bauproduktenrichtlinie aus dem Anforderungsbereich des Bauproduktengesetzes ausgenommen werden. Maßgeblich für diese Bauprodukte sind insoweit die jeweiligen Rechtsvorschriften, die die Verwendung der Bauprodukte regeln. Abzustellen ist allein auf die Verwendung der Bauprodukte im Einzelfall im Sinne einer baulichen Anlage des Hoch- oder Tiefbaus, nicht darauf, ob ein Bauprodukt nur als Einzelstück hergestellt wird.

Absatz 5 stützt sich auf Artikel 2 Abs. 4 Bauproduktenrichtlinie und auf Artikel 36 EWG-Vertrag und erklärt klarstellend diejenigen Rechtsvorschriften für weiter anwendbar, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten weiter einschränken oder verbieten, wie z. B. die Gefahrstoffverordnung. Dabei dürfen diese Vorschriften ihrerseits nicht gegen den EWG-Vertrag verstoßen.

Zu § 5 (Brauchbarkeit)

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß Bauprodukte dann brauchbar sind, wenn die bauliche Anlage, für die sie verwendet werden sollen, den wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie entspricht, die zusammengefaßt in Absatz 1 wiedergegeben sind. Wie die Bauproduktenrichtlinie leitet auch Absatz 1 die Anforderungen an das Bauprodukt aus der Verwendung in einer baulichen Anlage ab.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß die wesentlichen Anforderungen des Absatzes 1 für ein Bauprodukt in bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen konkretisiert werden. Entspricht ein Bauprodukt solchen Normen, soll es im Sinne einer Vermutungsregelung als brauchbar gelten. Eine Brauchbarkeitsvermutung bei Übereinstimmung mit einer europäischen technischen Zulassung ist in Absatz 2 nicht zu regeln, weil die europäische technische Zulassung keine Allgemeinverfügung darstellt (siehe hierzu die Begründung zu § 2 Abs. 5).

Absatz 3 regelt das Verfahren des Brauchbarkeitsnachweises in Abweichensfällen. Dies setzt zunächst voraus, daß für ein Bauprodukt bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Normen oder eine dem Hersteller erteilte, europäische technische Zulassung bestehen, von denen das Bauprodukt abweicht. Auch in diesen Fällen steht dem Hersteller der Weg nach § 4 Abs. 2 offen mit den dort dargestellten Einschränkungen. Der Hersteller kann die Brauchbarkeit des Bauprodukts aber auch durch eine europäische technische Zulassung nachweisen, es sei denn, es

greift bei minder sicherheitsrelevanten Produkten das Sonderverfahren nach Absatz 5 ein (Brauchbarkeitsnachweis in Abweichensfällen im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens nach Artikel 4 Abs. 4 Bauproduktenrichtlinie).

Für die Abweichensfälle unterscheidet Absatz 3 des weiteren zwischen Bauprodukten, für die Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekanntgemacht sind und solchen, für die dies nicht der Fall ist. Sind Leitlinien bekanntgemacht, ist die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nachzuweisen. Der Verpflichtung zum Nachweis entspricht der Rechtsanspruch auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung, wenn das Bauprodukt brauchbar ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Die Beurteilung der Brauchbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Leitlinien für die europäische technische Zulassung (§ 6 Abs. 4 Satz 1). Sind keine Leitlinien bekanntgemacht, wird dennoch die Möglichkeit der Erteilung einer europäischen technischen Zulassung eröffnet, wenn das Bauprodukt brauchbar ist und nach § 6 Abs. 4 Satz 2 hierüber das Einvernehmen mit den übrigen Zulassungsstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hergestellt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Hersteller den Weg nach § 4 Abs. 2 beschreiten, wenn der nationale Weg nicht in einer harmonisierten Norm oder einer dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassung ausgeschlossen ist. Allerdings darf er bei Beschreiten des nationalen Wegs für das Bauprodukt das CE-Zeichen nach diesem Gesetz nicht verwenden.

Absatz 4 soll die Fälle regeln, in denen die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nachgewiesen werden kann, obwohl keine bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen vorliegen. Unterschieden werden dabei zwei Fallgestaltungen: Ist für das Bauprodukt eine Leitlinie bekanntgemacht, ist die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nachzuweisen, es sei denn, der Hersteller beschreitet den nationalen Weg nach § 4 Abs. 2. Ist keine Leitlinie bekanntgemacht, kann für das Bauprodukt eine europäische technische Zulassung erteilt werden, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dies gestattet und die von den Mitgliedstaaten bestimmten Zulassungsstellen zustimmen (Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2) (Artikel 8 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie).

Absatz 5 soll Artikel 4 Abs. 4 Bauproduktenrichtlinie umsetzen. Er enthält eine Ausnahme von den in Absatz 3 geregelten Abweichensfällen. Danach bedarf es in Abweichensfällen bei bestimmten Bauprodukten dann keiner europäischen technischen Zulassung, wenn in den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen, von denen abgewichen worden ist, eine bestimmte Form des Konformitätsnachweisverfahrens vorgeschrieben ist, die das Bauprodukt als weniger sicherheitsrelevant ausweist. In diesen Fällen tritt an die Stelle der sonst erforderlichen europäischen technischen Zulassung ein Brauchbarkeitsnachweis durch eine anerkannte Prüfstelle im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens. Dieses Verfahren gilt entsprechend bei einer Abweichung

des Herstellers von einer ihm für ein Bauprodukt erteilten europäischen technischen Zulassung, wenn hinsichtlich des Konformitätsnachweisverfahrens, das in der europäischen technischen Zulassung festgelegt ist, die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 6 (Europäische technische Zulassung)

Die Vorschrift regelt den wichtigsten besonderen Brauchbarkeitsnachweis.

Absatz 1 macht deutlich, daß es sich bei der europäischen technischen Zulassung um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt handelt, der einen Antrag voraussetzt. Antragsberechtigt ist der Hersteller oder sein Vertreter, der seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben muß. Hat der Hersteller seinen Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, ist er nicht verpflichtet, einen Vertreter zu benennen, der seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften unterhält.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 Bauproduktenrichtlinie.

Absatz 3 zählt wichtige Pflichten des Antragstellers auf, die Voraussetzung für eine Brauchbarkeitsprüfung sind.

Absatz 4 unterscheidet hinsichtlich der materiellen Beurteilungsgrundlagen für die Erteilung einer europäischen technischen Zulassung zwischen Zulassungen mit und ohne Leitlinien (siehe die Begründung zu § 5 Abs. 3 und 4).

Wenn europäische technische Zulassungen ohne Leitlinien erteilt werden, so muß im Rahmen des nach Absatz 4 Satz 2 erforderlichen Einvernehmens (siehe die Begründung zu § 5 Abs. 3 und 4) mit den übrigen Zulassungsstellen der EG-Mitgliedstaaten sichergestellt werden, daß — wie in Artikel 2 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie vorgesehen — auch die Anforderungen an das betreffende Bauprodukt aus anderen EG-Richtlinien erfüllt werden.

Kommt das in Absatz 4 Satz 2 geregelte und in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 erforderliche Einvernehmen nicht zustande, so wird nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 Bauproduktenrichtlinie der Ständige Ausschuß nach Artikel 19 Bauproduktenrichtlinie befaßt (siehe die Begründung A. I. 3).

Absatz 5 schreibt vor, daß in der europäischen technischen Zulassung auch das Konformitätsnachweisverfahren festgelegt werden muß (vgl. Artikel 13 Abs. 4 Satz 3 Bauproduktenrichtlinie).

Absatz 6 regelt die zeitliche Befristung der europäischen technischen Zulassung und die Verlängerungsmöglichkeiten (vgl. Artikel 8 Abs. 4 Bauproduktenrichtlinie) sowie die Möglichkeit, sie — auch nachträglich — mit Nebenbestimmungen zu versehen, die nicht bereits nach § 36 VwVfG zulässig sind.

Absatz 7 ist klarstellender Natur.

Absatz 8 setzt Artikel 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang II Nr. 5 Bauproduktenrichtlinie um.

Absatz 9 enthält die notwendige Ermächtigung für die Zulassungsstelle, die durch die Erteilung der europäischen technischen Zulassung bedingten Kosten nach Maßgabe ihrer Kostenregelung dem Antragsteller aufzuerlegen. Kostenpflichtig sind auch die Kosten eines erfolglosen Antrages oder eines Widerspruchsverfahrens. Umgesetzt wird hierdurch Anhang II Nr. 6 Bauproduktenrichtlinie.

Absatz 10 stellt sicher, daß auch eine europäische technische Zulassung einer Zulassungsstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland gilt und daher Grundlage für ein Konformitätsnachweisverfahren durch eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle sein kann.

Zu § 7 (Zulassungsstelle)

Die auf Grund von Bund-Länder-Besprechungen gefundene Organisationsform der nationalen Zulassungsstelle und die dafür maßgeblichen Gründe sind unter A. II. 6 dargestellt.

Absatz 1 Satz 1 nimmt auf das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, Bezug, in dem die Erteilung europäischer technischer Zulassungen von den Ländern auf das Institut übertragen werden soll. Konstitutiv für die Übertragung soll grundsätzlich das Abkommen und nicht dieses Gesetz sein.

In diesem Abkommen (s. Artikel 9 und 10) ist auch eine frühzeitige und umfassende Beteiligung von Bundesoberbehörden wie Umweltbundesamt (UBA), Bundesgesundheitsamt (BGA) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU) sichergestellt.

In den Fällen der Erteilung europäischer technischer Zulassungen und der einvernehmlichen Stellungnahme der Zulassungsstellen nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie ist nach Artikel 10 Abs. 2 des Abkommens der zuständige Sachverständigenausschuß zu beteiligen, in dem vom Bund benannte Vertreter mitwirken. Mit der Erarbeitung von Leitlinien für die europäische technische Zulassung wird der zuständige Ausschuß für Grundsatzfragen (Artikel 9 des Abkommens) befaßt, der nach Artikel 9 Abs. 3 des Abkommens Empfehlungen zu Entwürfen von Leitlinien für europäische technische Zulassungen beschließt. In den Ausschüssen für Grundsatzfragen wirken nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens bis zu zehn vom Bund benannte Vertreter mit. In diesem Rahmen soll der Sachverstand der o. g. Bundesoberbehörden eingebunden werden.

Im übrigen unterliegt das Institut bei einer Stellungnahme nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie und im Bereich der Erarbeitung von Leitlinien nach Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens dem Weisungsrecht des Bundes.

Die Länder müssen das Abkommen zum Teil von ihren Landtagen ratifizieren lassen und wollen dies im

Zusammenhang mit den Beratungen der Novellen zur jeweiligen Landesbauordnung einleiten, mit der die Bauproduktenrichtlinie hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten für den Bereich des Bauordnungsrechts umgesetzt werden soll. Wegen des engen Sachzusammenhangs soll dies erst nach Verabschiedung dieses Gesetzes geschehen. Da das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik aber erst am 1. Januar des Jahres in Kraft tritt, das dem Jahr folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin zugeht, wird eine zeitliche Lücke zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik eintreten.

Um zu vermeiden, daß bis zum Inkrafttreten des Abkommens europäische technische Zulassungen durch eine deutsche Zulassungsstelle nicht erteilt werden können und die deutsche Zulassungsstelle im Gremium der Zulassungsstellen auf EG-Ebene nicht mitwirken kann — dies kann nur eine national dafür bestimmte Stelle —, soll in § 16 Abs. 1 insoweit eine Übergangsregelung bis spätestens Ende 1993 getroffen werden.

Satz 2 soll sicherstellen, daß bei der Erteilung europäischer technischer Zulassungen auch die besonderen Anforderungen berücksichtigt werden, die sich aus Aufgabenbereichen in bundeseigener Verwaltung oder Bundesauftragsverwaltung (z. B. Bundesfernstraßenbau) ergeben, sofern die europäische technische Zulassung Bauprodukte betrifft, an die aus diesen Aufgabenbereichen besondere Anforderungen gestellt werden. Dies bezieht sich sowohl auf materielle Anforderungen als auch Anforderungen aus dem Vergabebereich. Die Grenze findet diese Berücksichtigungspflicht in dem Rahmen, der durch dieses Gesetz gezogen wird. So kann zum Beispiel von in harmonisierten Normen vorgegebenen Klassen und Leistungsstufen auch hinsichtlich dieser Berücksichtigungspflicht nicht abgewichen werden.

Absatz 2 soll eine Organleihe des Bundes im Hinblick auf das Deutsche Institut für Bautechnik — eine Behörde des Landes Berlin — insoweit begründen, als das Institut als die nationale Zulassungsstelle auf Grund der Bauproduktenrichtlinie im Gremium der Zulassungsstellen auf EG-Ebene mitwirkt (siehe hierzu grundsätzlich A. II. 6). Einzelheiten des Weisungsrechts des Bundes, der Beteiligung der Länder hieran, der nationalen Abstimmung der vom Institut in diesem Gremium einzunehmenden Haltung und der Vertretung des Instituts in diesem Gremium sind in dem Entwurf eines Abkommens über das Institut geregelt.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach der Bauproduktenrichtlinie die Zulassungsstellen von der Erteilung einer europäischen technischen Zulassung nur die übrigen Zulassungsstellen, nicht aber die Mitgliedstaaten unterrichten müssen. Auch wenn die europäische technische Zulassung keine Allgemeinverfügung darstellt, auf die sich jeder Hersteller berufen kann, sind für den Mitgliedstaat die von anderen Zulassungsstellen erteilten europäischen technischen Zulassungen insoweit von Bedeutung, als sich hieraus Interventionsnotwendigkeiten nach Artikel 5 Abs. 1

Bauproduktenrichtlinie ergeben können und diese Zulassungen bei der Auftragsvergabe Relevanz gewinnen können.

Zu § 8 (Konformitätsnachweisverfahren)

Zur Sicherstellung der Brauchbarkeit von Bauprodukten im Anwendungsbereich des Gesetzes ist nach Absatz 1 der Nachweis ihrer Übereinstimmung mit den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder den dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassungen notwendig. Dieses sogenannte Konformitätsnachweisverfahren ist in den §§ 8 bis 11 des Gesetzes geregelt und stellt eine Umsetzung der Artikel 13 und 14 in Verbindung mit Anhang III der Bauproduktenrichtlinie dar.

Absatz 2 Satz 1 ist eine abschließende Aufzählung derjenigen Verfahrensschritte, die im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens zur Anwendung kommen können. Diese Verfahrenselemente ergeben sich aus Anhang III Nr. 1 Bauproduktenrichtlinie. Satz 2 stellt klar, daß die Elemente Nr. 1 bis 8 des Satzes 1 in verschiedenen Kombinationen zur Anwendung kommen können in Abhängigkeit vom Bauprodukt und der Festlegung in der technischen Spezifikation. Die verschiedenen Elemente des Konformitätsnachweisverfahrens können sowohl Tätigkeiten durch den Hersteller selbst als auch durch zugelassene Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Sinne des § 11 beinhalten. Sowohl bei bauproduktbezogenen Tätigkeiten bzw. der Bewertung der Ergebnisse als auch bei Tätigkeiten bzw. der Bewertung der Ergebnisse, die sich auf die Produktionskontrolle beziehen, kann eine Bestätigung durch eine Zertifizierungsstelle vorgeschrieben sein (Satz 3). Die Aufgaben der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen lassen sich wie folgt unterscheiden (vergleiche Anhang III Nr. 3 Bauproduktenrichtlinie):

- Die Prüfstelle ist ein Laboratorium, das im wesentlichen bauproduktbezogene Prüfungen vornimmt.
- Der Überwachungsstelle obliegen im wesentlichen Aufgaben der Überwachung der Produktionskontrolle, aber auch Aufgaben der Auswahl und Bewertung von Produkten z. B. auf der Baustelle oder im Werk.
- Die Zertifizierungsstelle ist zuständig für die Bestätigung der Tätigkeiten bzw. Ergebnisse der Bewertung von Prüfungen oder Überwachungen, wobei diese Bestätigungen sich sowohl auf Tätigkeiten im Hinblick auf Bauprodukte als auch auf die Produktionskontrolle beziehen können.

Die Bestätigung, daß ein Bauprodukt mit den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder einer dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassung übereinstimmt, kann nach Absatz 3 Satz 1 entweder durch eine Konformitätserklärung des Herstellers (§ 9) oder ein Konformitätszertifikat einer Zertifizierungsstelle (§ 10) erfolgen. Wenn eine Zertifizierungsstelle eine Bestätigung über eine bauproduktbezogene Prüfung abgibt, erfolgt dies nach Satz 2 in Form eines Konformitätszer-

tifikats (§ 10). Wenn dagegen die Bestätigung der Zertifizierungsstelle ausschließlich die werkseigene Produktionskontrolle betrifft, führt dies zu einer Konformitätserklärung des Herstellers (§ 9). In den Fällen, in denen keine Zertifizierungsstelle tätig wird, erfolgt der Konformitätsnachweis durch Konformitätserklärung des Herstellers (§ 9).

Absatz 4 Satz 1 stellt die Umsetzung von Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 Bauproduktenrichtlinie dar. Hieraus ergibt sich, daß die bekanntgemachten harmonisierten und anerkannten Normen sowie die europäischen technischen Zulassungen festlegen, welche Form des Konformitätsnachweisverfahrens, das heißt, welche Kombination der verschiedenen Verfahrenselemente nach Absatz 2 Satz 1, zur Anwendung kommt. Fehlt es an einer solchen Festlegung in den technischen Spezifikationen oder deren Bekanntmachung, was bei anerkannten Normen möglich sein kann, ist nach Satz 2 der Nachweis der Konformität durch Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller und werkseigene Produktionskontrolle zu erbringen.

Absatz 5 beinhaltet die sog. Handwerkerklausel des Artikels 13 Abs. 5 Bauproduktenrichtlinie. Diese ist zu unterscheiden von der Regelung in der Protokollerklärung Nr. 2 zur Bauproduktenrichtlinie. Letztere betrifft Bauprodukte, die nur zur Verwendung für einen Einzelfall hergestellt werden; diese Bauprodukte sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen (§ 4 Abs. 4). Für sie sollen die nationalen Verwendungsvorschriften wie z. B. die Landesbauordnungen gelten. Die Regelung des Absatzes 5 betrifft hingegen Bauprodukte, die zwar nicht nur für den Einzelfall hergestellt, aber auch nicht in Serie gefertigt werden. Diese Produkte unterliegen einem Konformitätsnachweisverfahren der niedrigsten Stufe, das heißt, Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller und werkseigene Produktionskontrolle. Eine anderweitige Festlegung des Konformitätsnachweisverfahrens kann jedoch bei Produkten mit erhöhter Sicherheitsrelevanz in den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder den europäischen technischen Zulassungen ausdrücklich getroffen werden.

Wenn das Konformitätsnachweisverfahren die Übereinstimmung des betreffenden Bauprodukts mit den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen ergeben hat und demzufolge mit einer Konformitätserklärung des Herstellers oder einem Konformitätszertifikat abgeschlossen wurde, so hat der Hersteller oder sein Vertreter das betreffende Bauprodukt nach Absatz 6 Satz 1 mit dem EG-Konformitätszeichen (CE-Zeichen) nach § 12 Abs. 1 zu kennzeichnen. Satz 2 betrifft die Verpflichtung des Herstellers oder seines Vertreters, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 die zusätzlichen Angaben nach § 12 Abs. 2 zu machen. Satz 4 erfaßt die Fälle, in denen der Hersteller seinen Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat und er auch keinen Vertreter mit Geschäftssitz in einem EG-Mitgliedstaat benannt hat. Dann ist die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 und den Angaben nach § 12 Abs. 2 von dem sog. Im-

porteur, d. h. demjenigen, der das Bauprodukt erstmals in den Verkehr bringt, vorzunehmen. Im Falle einer mißbräuchlichen Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 bzw. den dazugehörigen Angaben nach § 12 Abs. 2 findet die Bußgeldvorschriftenregelung nach § 14 somit auf den Importeur Anwendung.

Der Hersteller, sein Vertreter oder der Importeur bringen nach Absatz 7 das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 mit den Angaben nach § 12 Abs. 2 auf dem Bauprodukt oder seiner Verpackung oder, falls dies auf Grund der Eigenschaften des Bauprodukts nicht möglich ist, auf dem Lieferschein an. Diese Regelung setzt Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 sowie Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 Bauproduktenrichtlinie um.

Absatz 8 Satz 1 beinhaltet das Verbot, ein Bauprodukt mit einem CE-Zeichen nach diesem Gesetz zu kennzeichnen, ohne daß die Konformität nach Absatz 1 nachgewiesen ist. Untersagt ist auch die Kennzeichnung mit einem mit dem CE-Zeichen verwechselbaren Zeichen. Satz 2 regelt das Verbot, Angaben nach § 12 Abs. 2 zu machen, ohne dazu aufgrund eines Konformitätsnachweises nach Absatz 1 berechtigt zu sein.

Zu § 9 (Konformitätserklärung des Herstellers)

Die Konformitätserklärung als eine der beiden Formen, mit denen das erfolgreiche Konformitätsnachweisverfahren endet, stellt nach Absatz 1 Satz 1 die Bestätigung des Herstellers bzw. seines Vertreters dar, daß das in bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder in dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassungen für das Bauprodukt vorgeschriebene Konformitätsnachweisverfahren bzw. dessen Verfahrenselemente durchgeführt worden sind und sich daraus die Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesen technischen Spezifikationen ergeben hat. Nach Satz 3 ist die Konformitätserklärung schriftlich in deutscher Sprache abzugeben. Der Hersteller oder sein Vertreter hat diese Erklärung aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen. Satz 4 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Angaben, die in der Konformitätserklärung enthalten sein müssen. Dabei steht diese Regelung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2. § 15 Abs. 1 Nr. 2 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates, in der die Einzelheiten der Konformitätserklärung geregelt werden sollen.

Absätze 2, 3 und 5 beschreiben drei verschiedene Kombinationsmöglichkeiten von Verfahrenselementen nach § 8 Abs. 2 im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens, die zu einer Konformitätserklärung des Herstellers führen. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende, sondern um eine beispielhafte Auswahl von Kombinationen; auch andere Kombinationen sind möglich. Die Aufnahme gerade dieser drei Systeme in das Gesetz ergibt sich daraus, daß die Bauproduktenrichtlinie gerade diese drei Systeme der Konformitätsbescheinigung, die zu einer Hersteller-

erklärung führen, in ihrem Anhang III Nr. 2ii Möglichkeiten 1, 2 und 3 als vorzugsweise anzuwendende Systeme beschreibt.

Je höher die Sicherheitsrelevanz eines Bauprodukts im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 ist, desto größere Anforderungen werden auch im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte des Konformitätsnachweisverfahrens durch stärkere Einbindung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen gestellt. Welches Konformitätsnachweisverfahren zur Anwendung kommt, wird in der technischen Spezifikation, insbesondere nach der Sicherheitsrelevanz des Bauprodukts, festgelegt (vergleiche Artikel 13 Abs. 4 Bauproduktenrichtlinie).

Absatz 2 setzt Anhang III Nr. 2ii Möglichkeit 3 der Bauproduktenrichtlinie um. Es handelt sich um ein System der Konformitätsbescheinigung einer einfachen Stufe. Erforderlich ist lediglich eine Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller und die werkseigene Produktionskontrolle, wodurch sichergestellt werden soll, daß das Bauprodukt den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen entspricht. Eine zugelassene Stelle (Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle) ist in dieses System der Konformitätsbescheinigung nicht eingeschaltet.

In das in Absatz 3 beschriebene System der Konformitätsbescheinigung ist eine zugelassene Stelle, eine Prüfstelle, bei der Erstprüfung des Bauprodukts eingeschaltet. Als weiteres Element ist die werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller erforderlich. Absatz 3 setzt Anhang III Nr. 2ii Möglichkeit 2 Bauproduktenrichtlinie um.

Absatz 4 steht im Zusammenhang mit der Regelung des § 5 Abs. 5 und betrifft die Bauprodukte, die nicht nur unwesentlich von einer bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Norm oder einer europäischen technischen Zulassung abweichen, die aber wegen geringerer Sicherheitsrelevanz keiner europäischen technischen Zulassung, sondern eines besonderen Brauchbarkeitsnachweises bedürfen. In der technischen Spezifikation, von der abgewichen wird, muß ein Konformitätsnachweis einfacher Stufe vorgeschrieben sein. Ein solcher Konformitätsnachweis einfacher Stufe ist das System der Konformitätsbescheinigung bestehend aus einer Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller und werkseigener Produktionskontrolle nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 sowie das Konformitätsnachweissystem bestehend aus einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine Prüfstelle und werkseigener Produktionskontrolle nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 6.

Der Nachweis der Brauchbarkeit dieser Bauprodukte erfolgt im Rahmen eines bestimmten Konformitätsnachweisverfahrens. Dabei handelt es sich um das Verfahren nach Absatz 3, welches aus der Erstprüfung des Bauprodukts durch eine Prüfstelle und werkseigener Produktionskontrolle des Herstellers besteht. Die eingeschaltete Prüfstelle muß speziell für dieses besondere Brauchbarkeitsnachweisverfahren anerkannt sein (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Dies kann

auch eine Prüfstelle sein, die auch im Rahmen des allgemeinen Konformitätsnachweisverfahrens tätig wird.

Grundlage des Brauchbarkeitsnachweises für die genannten Bauprodukte im Sinne des Absatzes 4 sind die Anforderungen in den technischen Spezifikationen, von denen abgewichen wird.

Der Brauchbarkeitsnachweis nach Absatz 4 erfolgt auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder seines Vertreters. Nach Satz 2 sind teilweise die Regelungen des § 6 (Europäische technische Zulassung) entsprechend anzuwenden.

Absatz 5 ist nach Absätzen 2 und 3 das dritte beispielhaft beschriebene System eines Konformitätsnachweises, welches zu einer Konformitätserklärung des Herstellers führt. Es besteht aus mehreren Verfahrenselementen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 6 bis 8. Dem Hersteller obliegen die Erstprüfung des Bauprodukts und die werkseigene Produktionskontrolle sowie, falls in der technischen Spezifikation vorgesehen, die Prüfung von im Werk genommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan. Des weiteren ist eine Zertifizierungsstelle eingeschaltet, allerdings nicht bei produktbezogenen Prüfungen, sondern im Hinblick auf die werkseigene Produktionskontrolle. Dieses System des Konformitätsnachweises führt daher nicht zu einem Konformitätszertifikat, sondern zu einer Konformitätserklärung des Herstellers. Die Zertifizierungsstelle zertifiziert die werkseigene Produktionskontrolle auf Grund von Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie, falls in der technischen Spezifikation vorgesehen, laufender Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle. Absatz 5 setzt Anhang III Nr. 2ii Möglichkeit 1 Bauproduktenrichtlinie um.

Absatz 6 erklärt die Regelung des § 8 Abs. 6 Satz 4 betreffend den Importeur für entsprechend anwendbar (siehe hierzu die Begründung zu § 8 Abs. 6 Satz 4).

Zu § 10 (Konformitätszertifikat)

§ 10 soll die zweite Form regeln, mit der ein erfolgreiches Konformitätsnachweisverfahren abgeschlossen werden kann, nämlich das Konformitätszertifikat.

In Satz 1 wird in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 dargelegt, daß ein System der Konformitätsbescheinigung nur dann zu einem Konformitätszertifikat führt, wenn im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens eine Zertifizierungsstelle bei der Durchführung produktbezogener Prüfungen eingeschaltet ist.

Satz 3 regelt, daß das Konformitätszertifikat wie die Konformitätserklärung vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

Satz 4 enthält vergleichbar mit § 9 Abs. 1 Satz 4 eine nicht abschließende Aufzählung der Angaben, die im Konformitätszertifikat enthalten sein müssen. In Abweichung zur Konformitätserklärung des Herstellers nach § 9 hat eine Angabe der Nummer des Konformitätszertifikats (Satz 4 Nr. 6) zu erfolgen.

Ein Konformitätszertifikat einer Zertifizierungsstelle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist in deutscher Sprache vorzulegen. Dies dient der Umsetzung des Anhangs III Nr. 4.4 Bauproduktenrichtlinie.

Auch die Regelung zum Inhalt des Konformitätszertifikats ist in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 zu sehen. Darin soll der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ermächtigt werden, im Wege der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Konformitätszertifikats festzulegen.

Zu § 11 (Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen)

Absatz 1 soll die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen regeln. Dabei wird zwischen allgemeinen Prüfstellen im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens und Prüfstellen unterschieden, die in Abweichensfällen einen besonderen Brauchbarkeitsnachweis im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens durchführen können (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4). Eine Stelle kann hinsichtlich mehrerer Aufgaben anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Qualifizierung des Personals und das Vorhandensein der erforderlichen Vorrichtungen (vgl. Artikel 18 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Bauproduktenrichtlinie). Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 festgelegt werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung enthält § 16 Abs. 2 eine Übergangsregelung.

Für die Regelung der Überprüfung der Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften nach Absatz 1 Satz 2 enthält § 15 Abs. 2 Nr. 2 eine Rechtsverordnungsermächtigung für die Landesregierungen.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Behörden. Ob diese als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle tätig werden können, richtet sich zunächst nach ihren durch Organisationsstatut oder -verfügung oder in sonstiger Weise festgelegten Aufgaben. Die Behörden müssen ferner ausreichend mit für die in Frage kommenden Aufgaben geeigneten Fachkräften besetzt sein und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Ist dies der Fall, haben sie nach Satz 2 ihre Tätigkeit nach Satz 1 unter genauer Bezeichnung der Aufgabe als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und der in ihren Aufgabenbereich fallenden Bauprodukte oder Bauproduktbereiche der zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll über die zuständige Fachaufsichtsbehörde geleitet werden, damit diese die Voraussetzungen des Absatzes 2 im einzelnen nachprüfen kann. Ist die oberste Landesbehörde ihrerseits der Auffassung, daß bei der anzeigenden Behörde die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind, kann sie sich an die Fachaufsichtsbehörde wenden. Die Fachaufsichtsbehörde hat auch die laufende Überprüfung der Behörden nach Satz 1 durchzuführen.

Absatz 3 soll ein besonderes Beteiligungsverfahren bei der Anerkennung von Stellen für Bauprodukte vorsehen, die in der bundeseigenen Verwaltung oder in der Bundesauftragsverwaltung eine besondere Rolle spielen. Dem zuständigen Bundesminister soll ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht zustehen. Das Vorschlagsrecht ersetzt nicht den notwendigen Antrag der anzuerkennenden Stelle.

Absatz 4 stellt klar, daß die Anerkennung von Stellen nach diesem Gesetz auch in anderen Bundesländern gilt. Auch Behörden sind insoweit nicht auf Tätigkeiten in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich beschränkt, es sei denn, dies ist in ihren Aufgaben ausdrücklich so bestimmt.

Absatz 5 ist die grundsätzliche Regelung der Kosten-erhebung. Die bei der Erledigung der Aufgaben nach Absätzen 1 und 2 entstehenden Gebühren und Auslagen müssen dem Kostenpflichtigen auferlegt werden. In § 15 Abs. 2 Nr. 3 werden die Landesregierungen ermächtigt, zur Regelung der Einzelheiten dieser Kosten-erhebung eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Nach Absatz 6 sind auch von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Stellen solche im Sinne des Gesetzes.

Zu § 12 (CE-Zeichen)

Herstellereklärung und Konformitätszertifikat berechtigen und verpflichten zur Anbringung des CE-Zeichens nach diesem Gesetz. Absatz 1 stellt klar, daß das CE-Zeichen das Konformitätszeichen nach diesem Gesetz ist. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird in § 15 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten festzulegen (Satz 2).

Absatz 2 zählt die wichtigsten Angaben auf, die zum CE-Zeichen nach Absatz 1 vorgeschrieben werden können. Dies entspricht Anhang III Nr. 4.1 Bauproduktenrichtlinie. Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt werden. Hat der Hersteller seinen Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und hat er keinen Vertreter, der seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat, so ist auch derjenige im CE-Zeichen nach Absatz 1 aufzuführen, der das Bauprodukt erstmals in den Verkehr bringt (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 regelt als zentrale Vorschrift dieses Gesetzes die Vermutungswirkung, die von einem CE-Zeichen nach Absatz 1 ausgeht. Ein Bauprodukt, das mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet ist, hat die widerlegbare Vermutung für sich, daß es die allgemeinen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt. Es darf in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, es sei denn, aus § 4 Abs. 5 ergeben sich Einschränkungen oder Verbote. Davon zu unterscheiden ist die Vermutungswirkung des CE-Zeichens auf der Verwendungsebene des Bauprodukts. Sind z. B. in einer bekanntgemachten harmonisierten Norm Klassen und Leistungsstu-

fen vorgesehen und ist auf Grund eines Verwendungsgesetzes festgelegt, daß Bauprodukte für einen bestimmten Verwendungszweck eine bestimmte Klasse und Leistungsstufe erfüllen müssen, so entfaltet das CE-Zeichen seine Vermutungswirkung nur dann, wenn es dem Bauprodukt die erforderliche Klasse und Leistungsstufe bescheinigt. Die Vermutung ist widerlegbar, vor allem in den Fällen, in denen das CE-Zeichen unberechtigt angebracht worden ist oder unzutreffende Angaben enthält.

Zu § 13 (Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte; Betretungsrecht)

Absatz 1 setzt Artikel 15 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Bauproduktenrichtlinie um. Erfasst werden vier Sachverhalte. Der erste betrifft Bauprodukte, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 gekennzeichnet sind, z. B. weil kein erfolgreiches Konformitätsnachweisverfahren durchgeführt worden ist oder weil ein unzutreffendes Konformitätsnachweisverfahren gewählt wurde. Der zweite Sachverhalt erfaßt Fälle zutreffender Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen, wobei allerdings zum CE-Zeichen unzutreffende Angaben wie z. B. eine unzutreffende Klasse und Leistungsstufe gemacht worden sind. Von Absatz 1 Satz 1 werden auch die Fälle erfaßt, in denen Angaben fehlen, die nach § 8 Abs. 6 und § 12 Abs. 2 vorgeschrieben sind. Absatz 1 Satz 2 betrifft Bauprodukte, die mit einem mit dem CE-Zeichen verwechselbaren Zeichen gekennzeichnet sind. Die zuständige Behörde kann in allen diesen Fällen das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Bauprodukten untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.

Um ein solches Vorgehen zu ermöglichen, enthält Absatz 2 ein Betretungsrecht für die Beauftragten der zuständigen Behörde. Das Betretungsrecht soll beschränkt sein auf Geschäfts- und Betriebsräume sowie die dazugehörigen Grundstücksteile zu den Betriebs- und Geschäftszeiten, es sei denn, zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein Betreten auch außerhalb dieser Zeiten erforderlich. In den Geschäfts- und Betriebsräumen sowie den dazugehörigen Grundstücksteilen müssen Bauprodukte hergestellt, gelagert oder ausgestellt sein.

Zu § 14 (Bußgeldvorschriften)

Absatz 1 soll mehrere Sachverhalte als ordnungswidrig einstufen. Nach Nummer 1 soll ordnungswidrig handeln, wer vorsätzlich oder fahrlässig Angaben zum CE-Zeichen entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 unterläßt. Eine Ordnungswidrigkeit stellt auch die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 dar, obwohl die Voraussetzungen, die das Gesetz hierfür aufstellt, nicht erfüllt sind (Nummer 2). Ebenso ist nach Nummer 2 die Kennzeichnung mit einem mit dem CE-Zeichen verwechselbaren Zeichen bußgeldbewehrt. Nummer 3 stuft die Fälle als ordnungswidrig ein, in denen zum CE-Zeichen nach § 12

Abs. 1 unzutreffende Angaben nach § 12 Abs. 2 gemacht werden. Alle Ordnungswidrigkeitstatbestände setzen den Erlass der Rechtsverordnung auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 voraus. Nicht als Ordnungswidrigkeitstatbestand soll der Fall eingestuft werden, daß ein Hersteller trotz Anwendungsverpflichtung des Gesetzes ein Bauprodukt in den Verkehr bringt oder frei handelt, das nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes brauchbar ist und dessen Konformität nicht nachgewiesen worden ist, das also kein CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 trägt. Angesichts der Ausnahmen vom Anwendungszwang des Gesetzes soll davon abgesehen werden, eine solche Verhaltensweise dem Ordnungswidrigkeitenrecht zu unterstellen.

Absatz 2 bestimmt als Höchstbetrag im Falle einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße in Höhe von 100 000 Deutsche Mark. Dies entspricht der Regelung, wie sie die Landesbauordnungen bei vergleichbaren Sachverhalten vorsehen.

Zu § 15 (Rechtsverordnungen)

Absatz 1 enthält die Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen an den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates. Sie betreffen das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 und die zusätzlichen Angaben nach § 12 Abs. 2 dazu, die Einzelheiten der Konformitätserklärung des Herstellers und des Konformitätszertifikats sowie das Anerkennungsverfahren als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle. Diese Verordnungen werden weitgehend durch Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geprägt sein.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierungen, Rechtsverordnungen hinsichtlich der Veröffentlichung europäischer technischer Zulassungen, der Überprüfung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie über die Erhebung von Kosten für deren Tätigkeit zu erlassen.

Zu § 16 (Überleitungsvorschriften)

Obwohl mit dem Gesetz eine weitgehend bisher unregelte Rechtsmaterie geregelt werden soll, sind zwei Überleitungsvorschriften erforderlich.

Absatz 1 trifft eine Übergangsregelung für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen einschließlich einer Regelung betreffend die vom Bund zu ersetzenden Kosten in den Jahren 1992 und 1993 bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, in Kraft ist, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1993. Die zeitliche Befristung soll die Vorläufigkeit dieser Regelung unterstreichen.

Grundsatz der Kostenerstattung ist, daß der Bund dem Institut die angemessenen, anderweitig nicht gedeckten Kosten erstattet, die diesem durch die Erledigung der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.

Hinsichtlich der Begründung dieser Regelung wird im übrigen auf die Begründung zu § 7 Abs. 1 verwiesen.

In Absatz 2 soll eine Überleitungsvorschrift für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen getroffen werden, bis die Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 in Kraft getreten sind. Eine solche Überleitungsvorschrift ist erforderlich, um bereits vor Erlaß der Rechtsverordnung Konformitätsnachweisverfahren nach diesem Gesetz durchführen zu können. Voraussetzung für die vorläufige Anerkennung ist, daß die Personen, Stellen

und Überwachungsgemeinschaften bereits nach geltenden Verwendungsvorschriften für Bauprodukte, wie den Landesbauordnungen, anerkannt sind und die materiellen Anforderungen des Gesetzes erfüllen.

Zu § 17 (Inkrafttreten)

Das Bauproduktengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Anerkennungsbehörde“ zu ersetzen.

Begründung

In den Ländern, in denen die Bestimmung der zuständigen Behörde durch Rechtssatz erfolgt, muß § 11 Abs. 1 Satz 1 als Ermächtigung zur Regelung durch Rechtsverordnung verstanden werden. Adressat einer solchen Ermächtigung kann aber nur die Landesregierung sein, nicht eine oberste Landesbehörde (Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG). Durch den Zusatz „nach Landesrecht“ wird insbesondere der Freiraum der Landesparlamente vergrößert.

2. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Anerkennungsstelle“ durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bezeichnung als „Anerkennungsbehörde“ anstatt „Anerkennungsstelle“ dient der Klarstellung, daß es sich im Unterschied zu den Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bei der Anerkennungsstelle stets um eine Landesbehörde handelt.

3. Zu § 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Nach Landesrecht oder von den Landesregierungen können die Aufgaben der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 auf Behörden übertragen werden, welche ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.“

Begründung

Die Bestimmung der als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zuständigen Behörden sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht durch eine Generalklausel des Bundesrechts, sondern nach Landesrecht oder durch Regelung der Landesregierung erfolgen. Durch den Zusatz „nach Landesrecht“ wird u. a. auch eine Regelung durch Staatsvertrag der Länder ermöglicht. Einer Anzeige über die Fachaufsichtsbehörde an die zuständige oberste Landesbehörde bedarf es dann nicht. Die Überprüfung, ob die zuständigen Behörden den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 genügen, ist eine selbstverständliche Pflicht der Länder und bedarf keiner Hervorhebung, wie sie in Absatz 2 Satz 3 vorgesehen ist.

4. Zu § 16 Abs. 1

§ 16 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Bund erstattet nach Maßgabe eines zwischen Bund und Ländern zu schließenden Abkommens dem Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, die angemessenen anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der in § 7 genannten Aufgaben entstehen. Davon bleibt die, im 1968 zwischen Bund und Ländern geschlossenen Abkommen über das Institut für Bautechnik, Berlin, festgelegte institutionelle Förderung des Instituts durch Bund und Länder unberührt; diese wird auch entsprechend für das Deutsche Institut für Bautechnik fortgesetzt. Bis zum Inkrafttreten des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, nimmt das Institut für Bautechnik, Berlin, die Aufgaben der Zulassungsstelle nach § 7 Abs. 1 gegen Erstattung der dadurch anfallenden Kosten durch den Bund vorläufig wahr, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1993.“

Begründung

Wie sich aus Abschnitt D des Vorblatts zum Gesetzentwurf ergibt, will der Bund seine Mitfinanzierung des Deutschen Instituts für Bautechnik nur noch auf die in § 16 Abs. 1 vorgesehene Übernahme der aus der Organleihe i. S. § 7 des Gesetzesentwurfs resultierenden Kosten beschränken.

Bisher trägt der Bund aber zusammen mit den Ländern anteilig zur Finanzierung des Grundbedarfs des Instituts für Bautechnik nach Maßgabe des im Jahre 1968 zwischen Bund und Ländern geschlossenen Abkommens bei, da die Arbeit des Instituts auch im Bundesinteresse erfolgt. Die Gründe für diese institutionelle Förderung des Bundes haben

sich seit 1968 nicht geändert und bestehen auch für die Zukunft fort. Ein einseitiger Rückzug des Bundes zu Lasten der Länder ist deshalb nicht gerechtfertigt. Die bisherige Finanzierungsregelung muß deshalb grundsätzlich auch auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen werden, zusätzlich ist vom Bund der Mehraufwand infolge Übernahme der in § 7 genannten Aufgaben durch das Institut zu übernehmen.

5. Zum Gesetzentwurf im ganzen

- a) Für Bauprodukte, die dem § 24 der Gewerbeordnung, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie der Gefahrstoffverordnung oder sonstigen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist — soweit es keine Spezialrichtlinien gibt — im Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik sicherzustellen, daß bei europäischen technischen Zulassungen die besonderen Anforderungen dieser Aufgabenbereiche berücksichtigt werden. Das geschieht in der Form, daß die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) beteiligt wird, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigen-Ausschusses verlangt.
- b) Das Bauproduktengesetz kann nur vollzogen werden, wenn das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik rechtsverbindlich wird.

Die Länder werden das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik nur abschließen, wenn die Vereinbarung über das Stimmverhalten des stimmberechtigten Vertreters des Bundes im Ständigen Ausschuß nach Artikel 19 und Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) (Bauproduktenrichtlinie) und über das Sonderverfahren nach Artikel 16 und Artikel 17 der Bauproduktenrichtlinie zwischen Bund und Ländern abgeschlossen wird.

Der Bundesrat bittet die Länder, dafür Sorge zu tragen, daß das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik zum 1. Januar 1993 wirksam werden kann.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist als ein Teil des Umsetzungskonzeptes für die Bauproduktenrichtlinie in mehr als 1½jähriger Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den für das Bauwesen zuständigen Ministern der Länder (ARGEBAU) erarbeitet worden.

Der Vollzug des Bauproduktengesetzes setzt die Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik voraus, weil durch das Abkommen und § 7 des Bauproduktengesetzes die Zuständigkeit für die Erteilung europäisch-technischer Zulassungen dem Institut übertragen wird und weil der Bund sich des Instituts im Wege der Organleihe gemäß § 7 Abs. 2 zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Um die materiellen Interessen der Länder im Bereich der Bauproduktenrichtlinie abschließend sicherzustellen, was im Bereich der europäisch-technischen Zulassungen durch das Abkommen gewährleistet ist, ist es erforderlich, die Vereinbarung über das Stimmverhalten des stimmberechtigten Vertreters des Bundes im Ständigen Ausschuß nach Artikel 19 und Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) (Bauproduktenrichtlinie) und über das Sonderverfahren nach Artikel 16 und Artikel 17 Bauproduktenrichtlinie abzuschließen.

- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für eine Novellierung der EG-Bauproduktenrichtlinie einzusetzen, mit der die Anforderungen an Bauprodukte um das Kriterium „Wiederverwertbarkeit“ (Recyclingfähigkeit) erweitert werden. Die Notwendigkeit einer Wiederverwertung von Bauprodukten ergibt sich zunächst aus dem Verwertungsgebot des Abfallgesetzes. Aber auch angesichts der heute schon vorhandenen Entsorgungsprobleme bei Baureststoffen ist es — im Sinne einer Zukunftsvorsorge — erforderlich, die Wiederverwertbarkeit von Baustoffen bereits vor deren Verwendung zu prüfen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Er gewährleistet unter den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung und des Überleitungsrechts nach § 16 Abs. 2 nicht hinreichend, daß Behörden im bisherigen Umfang als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen tätig werden können.

Zu Nummer 4 (§ 16 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Soweit in den Überleitungsvorschriften bis zum Inkrafttreten des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik ein Bedarf für eine Kostenregelung besteht, bezieht er sich nur auf die Kostenerstattung für die Organleihe nach § 7 Abs. 2 und 3. Bei der Erteilung europäischer technischer Zulassungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 handelt es sich um die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder nach Artikel 83 GG, für die die Länder nach Artikel 104 a Abs. 1 GG die Kosten zu tragen haben.

Die Bundesregierung beabsichtigt im übrigen, um eine doppelte Inanspruchnahme aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik von 1968 einerseits und § 16 Abs. 1 andererseits zu vermeiden, das Abkommen von 1968 mit Wirkung zum 31. Dezember 1992 zu kündigen. Sie

erklärt sich zugleich bereit, das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, welches das Abkommen aus dem Jahr 1968 ablösen und die Kostenerstattung des Bundes für die Organleihe nach § 7 Abs. 2 und 3 regeln soll, sobald als möglich abzuschließen.

Zu Nummer 5 (Zum Gesetzentwurf im ganzen)*Zu Buchstabe a*

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Einzelheiten in den Verhandlungen zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik zu klären sind.

Zu Buchstabe b

Der Feststellung nach Absatz 1 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 16 Abs. 1 bis Ende 1993 Überleitungsvorschriften enthält.

Die in Absatz 2 geäußerte Absicht wird zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, auch diese Vereinbarung abzuschließen, obwohl sie sie nicht für erforderlich hält.

Die Bundesregierung befürwortet ein rasches Inkrafttreten des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, um das der Bundesrat in Absatz 3 die Länder gebeten hat.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung wird dieses Anliegen im Rahmen einer Novellierung der EG-Bauproduktenrichtlinie aufgreifen.